

naldo-Tarifbestimmungen

Stand: 01.10.2023 Gültigkeitsbeginn

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den in der Anlage 1A und in der Anlage 1B dargestellten Linien und Linienabschnitten der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) genannten Verkehrsunternehmen. Auf Schienenstrecken gelten sie nur in Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express („IRE“), Regional-Express („RE“), Regionalbahn („RB“) und „S“-Bahn sowie vergleichbare Züge). In Zügen der Produktklasse IC (Intercity) findet eine Anerkennung dieser Tarifbestimmungen auf der Kursbuchstrecke (KBS) 740 im Abschnitt Ergenzingen – Herrenberg statt (im Falle einer Sitzplatz- bzw. Fahrradstellplatz-Reservierung in IC-Zügen gelten die hierfür gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB), so dass hierfür ausschließlich DB-Tarif zur Anwendung kommt).

Im Binnenverkehr der Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen gelten die genehmigten (Sonder-)Tarife der Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen. Die in den naldo-Tarifbestimmungen diesbezüglich dargestellten Angaben (Anlagen 1 bis 3, 7 und 8) sind bzgl. des Bürgerbusses Pfullingen nachrichtlich. Im ein- und ausbrechenden Verkehr vom/zum naldo-Gebiet erkennen die Bürgerbusse Ostrach, Pfullendorf und Pfullingen den naldo-Tarif an.

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Tarifwaben (siehe Anlage 2, nachfolgend „Waben“ genannt) eingeteilt. Die Kennzeichnung dieser Waben erfolgt durch Wabennummern. Orte, die auf einer Tarifwabengrenze liegen oder in denen ein Stadttarif gilt, erhalten eine gesonderte Nummer.

Die Zuordnung der einzelnen Orte und Ortsteile zu den Waben ergibt sich aus dem Ortsteilverzeichnis (siehe Anlagen 9 und 10).

Stadttarife gelten im Binnenverkehr in einem bestimmten abgegrenzten Gebiet (siehe Anlagen 5A, 9 und 10). Teilweise werden in Stadttarifen zusätzliche Fahrscheingattungen angeboten (siehe Anlagen 3, 5, 7 und 8).

In den Stadtтарifen Bad Urach, Rottenburg a. N., Sigmaringen und Tübingen gelten teilweise zusätzliche Regelungen bzw. Sondertarife. Sie sind in den Anlagen 5 und 8 aufgeführt.

Für Fahrten innerhalb der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich der Wabengrenze Nr. 195 (Mark West) - gelten zusätzliche Regelungen bzw. Sonderfahrausweiseangebote; sie sind in den Anlagen 6 und 8 aufgeführt.

Für Fahrten in naldo-Waben oder aus naldo-Waben heraus, die im Kerngebiet anderer Verbünde liegen (= naldo-Übergangsgebiet; siehe Anlage 2: grün und orange markierte Waben (ggf. einschließlich Orte auf solchen Wabengrenzen) mit grün punktierten Orten), gelten die in Nr. 11 dargestellten Übergangs- und Transitregelungen.

Bei Fahrten auf Linien bzw. Linienabschnitten mit Start und Ziel im naldo-Kerngebiet, bei denen die Linienführung das naldo-Kerngebiet außerhalb von naldo-Übergangsgebieten verlässt, sind diese außerhalb liegenden Orte für die naldo-Tarifiermittlung nicht relevant (Transitregelung für Fahrgäste mit naldo-Tarif).

Das naldo-Kerngebiet umfasst den Bereich der weiß und gestreift markierten Waben, ggf. auch einschließlich Wabengrenzen, sofern die Orte dort weiß oder grau punktiert sind (siehe Tarifwabenplan).

Für Fahrten im Anmeldeverkehr können abweichende Regelungen gelten (siehe Anlage 7).

Mit einem naldo-Fahrschein können innerhalb des gelösten Geltungsbereichs – unter Berücksichtigung der Regelungen von Nr. 1 - sämtliche öffentliche Verkehrsmittel der in den Anlagen 1A und 1B aufgeführten Linien bzw. Strecken genutzt werden.

3. Fahrpreis

3.1. Fahrpreisermittlung

Fahrpreise und deren Preisstufe ergeben sich aus der Fahrpreistabelle (siehe Anlage 3 sowie bzgl. Anmeldeverkehre, Sonderfahrausweiseangeboten und Eltern-Spar-Karten siehe Anlagen 7, 8A und 8B).

Der Fahrpreis richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Waben, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Dies gilt auch bei Fahrten zu Zielen innerhalb einer Wabe, die jedoch nur über eine andere Wabe erreichbar sind. Start- und Zielwabe zählen mit.

Waben, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Wabengrenzen werden bei der Fahrpreisermittlung nicht mitgezählt. Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

3.2. Sonstige Grundsätze

Bei Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (siehe Nr. 4.2) können bei gleicher Wabenanzahl auch mehrere Wege zwischen Abgangs- und Zielort benutzt werden. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Die bei der Fahrt durchfahrenen Waben müssen grundsätzlich aneinandergrenzen.

Für Fahrten, die vor der Geltungsdauer eines (vorhandenen) Fahrausweises beginnen (z. B. bei einer 9-Uhr-Monatskarte, siehe Nr. 5.5a) und in der Geltungsdauer dieses Fahrausweises enden, ist ein zusätzlicher Fahrausweis zu erwerben, der mindestens bis zur ersten fahrplanmäßigen Haltestelle gilt, die innerhalb der Geltungsdauer des vorhandenen Fahrausweises erreicht wird; hierbei ist der Erwerb eines Anschlussfahrscheins (siehe Nr. 5.15) nicht zulässig.

Dies gilt analog auch für die Inanspruchnahme einer Mitnahmeregelung.

3.3. Kinder

Fahrpreise für Kinder gelten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, d. h. Kinder ab 15 Jahren haben den Erwachsenenfahrpreis zu entrichten. Die Berechtigung zur Nutzung eines Kindertarifs ist auf Verlangen nachzuweisen,

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, d. h. Kinder unter 6 Jahren, werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis oder gültiger Fahrtberechtigung unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen (ggf. auch zusammen eines mitgenommenen Fahrrads pro Kind unter Beachtung der Anlage 1 der naldo-Beförderungsbedingungen). Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten (im Falle einer Fahrradmitnahme nur dann, wenn gemäß Nr. 8.2 eine Entgeltspflicht hierfür besteht). Als Aufsichtsperson im Sinne dieses Absatzes gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben, d. h. Personen ab 6 Jahren (im Falle einer Fahrradmitnahme muss die Aufsichtsperson – gemäß der Anlage 1 Nr. 3 der naldo-Beförderungsbedingungen – jedoch mindestens zwölfjährig sein).

Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein oder die Fahrtberechtigung vorgezeigt werden kann.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die dargestellte Mitnahmeregelung

dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind ggf. bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

3.4. Begrenzung des Tarifs auf 5 Waben

Für Fahrten, die mehr als 5 Waben umfassen, erfolgt eine Tarifbegrenzung auf die Preise für Fahrten mit 5 Waben, d. h. ab 5 Waben ist der Fahrschein grundsätzlich automatisch für das Gesamtnetz des naldo gültig.

3.5. Beförderung von Polizeivollzugsbeamten, Mitarbeitende einer Bahnhofsmision und Kriminalbeamte des Landes

In allen Fahrzeugen der in den Verkehrsverbund einbezogenen Linien und Linienabschnitten – in den Zügen nur in der 2. Wagenklasse – werden unentgeltlich befördert:

- Polizeivollzugsbeamte und Polizeivollzugsbeamtinnen des Bundes und der Länder, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften uniformiert sind; als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.
- Mitarbeitende einer Bahnhofsmision auf einer Dienstfahrt zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt; als Fahrtberechtigung gilt die Dienstkleidung (Weste oder Jacke) zusammen mit dem Dienstausweis, versehen mit Lichtbild und Reiseauftrag der „Bahnhofsmision Mobil“.
- Kriminalbeamte und Kriminalbeamtinnen des Landes, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen, als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

3.6. Fahrpreisbestätigung

Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung beträgt 2,00 €.

3.7. Gruppenfahrten

Gruppen ab 11 Personen (altersunabhängig, im Eisenbahnverkehr erst ab 37 Personen) und Gruppen mit 6 oder mehr Fahrrädern müssen – unabhängig von den genutzten Fahrausweisen (und somit beispielsweise auch im Falle der Nutzung von Angeboten gem. Nr. 9) – mindestens 7 Tage vor dem Reisetag beim jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen (siehe www.naldo.de) angemeldet werden. Dies gilt auch für Schulklassen und Kindergartengruppen.

Falls umgestiegen werden muss und mehrere Verkehrsunternehmen benutzt werden, ist die Anmeldung bei allen betroffenen Verkehrsunternehmen nötig.

Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist und die Anmeldung vom jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmen bestätigt wurde. Die Entscheidung über Zu- oder Absage liegt in der Verantwortung des jeweiligen befördernden Verkehrsunternehmens.

4. Fahrausweise

Fahrausweise des naldo-Tarifs sind:

4.1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise des naldo-Tarifs mit beschränkter Fahrtenzahl sind insbesondere:

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 5.1)
- Anschlussfahrscheine (siehe Nr. 5.15)

4.2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

Fahrausweise des naldo-Tarifs mit unbeschränkter Fahrtenzahl sind insbesondere:

- Tagestickets (Erwachsener oder Kind sowie Gruppe) (siehe Nr. 5.4)
- Gästekarte Schulaustausch (siehe Nr. 5.11)
- Monatskarte (für Jedermann) (siehe Nr. 5.5)
- 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann) (siehe Nr. 5.5a)
- Kindergartenkind-Monatskarte (siehe Nr. 5.10)
- Schülermonatskarte (siehe Nr. 5.6)
- Tricky Ticket (siehe Nr. 5.13)
- Semesterticket (siehe Nr. 5.7)
- Anschluss-Semesterticket (siehe Nr. 5.7a)
- naldo-JugendticketBW (siehe Nr. 5.17)
- Jahres-Abo (für Jedermann) sowie Job-Ticket (bei Sammelbestellung) (siehe Nr. 5.8+5.9)
- 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann) (siehe Nr. 5.8a)
- Abo 25 (siehe Nr. 5.16)

- Eltern-Spar-Karte (siehe Nr. 5.12)
- Senioren-Abo (siehe Nr. 5.14)
- Deutschlandticket-Zusatzoption naldo-Plus (siehe Nr. 5.18)

Darüber hinaus können den Nr. 6, 8 und 9 sowie den Anlagen 5B, 5C, 5D, 5E, 6 und 7 weitere - teilweise lediglich lokal angebotene - Fahrausweise des naldo-Tarifs entnommen werden.

Als „Zeitkarten“ des naldo-Tarifs werden alle Fahrausweise gewertet, die eine mindestens monatliche Gültigkeitsdauer aufweisen.

4.3. Fahrausweise als Handy- oder als Print-Ticket

Folgende Fahrausweise des naldo-Tarifs werden als Handy- bzw. als Print-Ticket angeboten, für die dann zusätzlich zu den verwiesenen regulären Einzelbestimmungen die Regelungen der Anlage 4 gelten:

- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) (siehe Nr. 5.1 und Anlage 6 Nr. 1.1):
ohne Kurzstreckentarife (siehe Nr. 5.1.1):
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) mit Wiedereinstiegsregelung (siehe Anlage 6 Nr. 1.1):
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Anschlussfahrscheine (siehe Nr. 5.15):
ausschließlich als Handy-Ticket;
- Tagestickets (Erwachsener oder Kind sowie Gruppe) (siehe Nr. 5.4):
sowohl als Handy- als auch als Print-Ticket;
- Semesterticket (siehe Nr. 5.7; hier jedoch nur für Studierende bestimmter – unter www.naldo.de bekannt gegebenen - Hochschulen):
ausschließlich als Print-Ticket;
- naldo-JugendticketBW (siehe Nr. 5.17; hier jedoch nur für Studierende bestimmter – unter www.naldo.de bekannt gegebenen – Hochschulen):
ausschließlich als Print-Ticket.
- Deutschlandticket-Zusatzoption naldo-Plus (siehe Nr. 5.18):
ausschließlich im Rahmen einer eTicket-Fahrtberechtigung auf einer naldo-Chipkarte („naldo-eCard“), vorerst übergangsweise Ausgabe als Papierticket.

Dieses Angebot von naldo-Fahrausweisen als Handy- bzw. als Print-Tickets kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden.

4.4. Anerkennung von Fahrausweisen

Zusätzlich zu den in Nr. 4.1+4.2+4.3 aufgeführten Fahrausweisen des naldo-Tarifs werden im Rahmen von Übergangsregelungen zu benachbarten Verbänden und im Rahmen von verbundüberschreitenden Angeboten weitere Fahrausweise anerkannt (siehe insbesondere Nr. 11 und 12).

5. Einzelbestimmungen

5.1. Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind)

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) gelten innerhalb des gewählten Geltungsbereichs für eine Fahrt und berechtigen zum Umsteigen. Sie sind mit Kauf bereits entwertet.

Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet. Fahrten in Gegenrichtung sind nur erlaubt, wenn sie zum schnelleren Erreichen des Fahrziels dienen.

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) gelten ab Fahrscheinkauf

- bei Stadttarifen 2 Stunden,
- in der Preisstufe 1 2 Stunden,
- in der Preisstufe 2 3 Stunden,
- in der Preisstufe 3 4 Stunden,
- in der Preisstufe 4 5 Stunden und
- in der Preisstufe 5 6 Stunden.

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

Einzelfahrscheine (Erwachsener oder Kind) sind nach Antritt der Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar.

Der Weiterverkauf von benutzten Einzelfahrscheinen (Erwachsener oder Kind) ist nicht gestattet.

5.1.1. Kurzstreckentarife

Kurzstrecken werden im Einzelfall für wabenüberschreitende Fahrten (siehe Anlage 11) und für das Gebiet des Stadttarifs Tübingen (siehe Anlage 5B Nr. 1.7) festgelegt.

Kurzstreckentarife gelten ab Fahrscheinkauf eine Stunde. Es gibt keine Kinderermäßigung.

Der Kurzstreckentarif des Stadttarifs Tübingen (siehe Anlage 5B Nr. 1.7) berechtigt nicht zum Umsteigen.
Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.1.

5.2. - nicht mehr belegt -

5.3. – nicht mehr belegt –

5.4. Tagestickets

5.4.1. Tagestickets (Erwachsener oder Kind)

Tagestickets (Erwachsener oder Kind) berechtigen eine Person am gewählten Geltungstag ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind mit Kauf grundsätzlich bereits entwertet bzw. beim Kauf im Vorverkauf besteht die Fahrtberechtigung am gewählten Geltungstag.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Tagestickets (Erwachsener oder Kind) sind nach Antritt der ersten Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar.
Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets (Erwachsener oder Kind) ist nicht gestattet.

5.4.2. Tagesticket Gruppe

Ein Tagesticket Gruppe berechtigt bis zu 5 Personen am gewählten Geltungstag montags bis freitags ab 8.30 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen; darüber hinaus darf auch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro Tagesticket Gruppe bei Kauf eines weiteren Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden. (Alternativ hierzu kann bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ebenfalls ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden, wenn jede Person für sich eine gültige Fahrtberechtigung von einer anderen gültigen Fahrscheingattung vorweisen kann.)

Alternativ hierzu können mit einem Tagesticket Gruppe am gewählten Geltungstag montags bis freitags ab 8.30 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr

am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Alle dargestellten Mitnahmemöglichkeiten von Personen sind nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

Tagestickets Gruppe sind mit Kauf grundsätzlich bereits entwertet bzw. beim Kauf im Vorverkauf besteht die Fahrtberechtigung am gewählten Geltungstag.

Wird die Anmeldung einer Gruppe gemäß Nr. 3.7 bestätigt, dann sind Gruppen berechtigt, am gewählten Geltungstag montags bis freitags Tagestickets Gruppe auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen, sofern auch speziell dies bescheinigt wird; dies gilt auch für Gruppen unter 11 bzw. 37 Personen. Hierfür muss die Bestätigung grundsätzlich schriftlich erfolgen. Die Bestätigung ist bei der Fahrt mitzuführen und bei Fahrkartenkontrollen zusammen mit den Tagestickets Gruppe un-aufgefordert vorzulegen.

Alternativ einer Kombination mit der Regelung von Nr. 3.3 Satz 3: Eine Kindergartengruppe mit bis zu 25 Personen (davon maximal fünf Begleitpersonen) benötigt nur ein einziges Tagesticket Gruppe der entsprechenden Preisstufe. Ansonsten gelten dieselben Gruppenanmeldepflichten und Nutzungsbestimmungen.

Tagestickets Gruppe sind nach Antritt der ersten Fahrt, d. h. mit dem Betreten des Fahrzeugs, nicht übertragbar.

Der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets Gruppe ist nicht gestattet.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverfahren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Tagesticket Gruppe keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

5.4.3. - nicht mehr belegt -

5.5. Monatskarte (für Jedermann)

Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs eine Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind übertragbar, d. h. sie können an jede beliebige Person weitergegeben werden.

Für Monatskarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der Monatskarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die Monatskarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.
In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro Monatskarte (für Jedermann) bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.
2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer Monatskarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren. Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.
In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe pro Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Monatskarte keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

5.5a. 9-Uhr-Monatskarte (für Jedermann)

9-Uhr-Monatskarten werden an Jedermann ausgegeben und gelten für den eingetragenen Kalendermonat montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag. Im Rahmen der zuvor aufgeführten Zeiten gelten 9-Uhr-Monatskarten (für Jedermann) für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats (ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags).

Ansonsten gelten für 9-Uhr-Monatskarten die Regelungen von Nr. 5.5 analog.

5.6. Schülermonatskarte

5.6.1. Berechtigte

Schülermonatskarten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. schulpflichtige Personen unter 15 Jahren, sowie
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres, d. h. bei Personen ab 15 Jahren, an
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien und Universitätenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 BBiG stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 BBiG, § 36 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
- i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister, Tontechniker) in Vollzeit teilnehmen.

Die Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten ist nachzuweisen. In den Fällen der Ziffern 2.a bis 2.g und 2.i) durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Ausbildenden, in den Fällen der Ziffer 2.h durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der Maßnahme. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.

5.6.2. Gültigkeit

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Schülermonatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs die berechtigte Person zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Schülermonatskarten sind nicht übertragbar.

Schülermonatskarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Darüber hinaus sind Schülermonatskarten nur in Verbindung mit dem Nachweis gemäß Nr. 5.6.1 gültig. Die in Ziffer 1 von Nr. 5.6.1 aufgeführten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ansonsten sind bei einer

Fahrausweisprüfung die Schülermonatskarte und der Nachweis gemäß Nr. 5.6.1 unaufgefordert vorzuzeigen.

Schülermonatskarten berechtigen darüber hinaus ab 13.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Schülermonatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

5.6.3. Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren). Berechtigte zum Erwerb von Schülermonatskarten ohne Anspruch auf Kostenerstattung können in das Listenverfahren einbezogen werden.

Im Listenverfahren werden Schülermonatskarten nach schriftlicher Bestellung oder online über die Internetadresse www.naldo.de von der Ausgabestelle an den Schulwegkostenträger jeweils für ein halbes oder ein ganzes Schuljahr ausgegeben. Nicht benötigte Schülermonatskarten werden vor Gültigkeitsbeginn vom Schulwegkostenträger dem zuständigen Verkehrsunternehmen zurückgegeben und nicht berechnet.

Die Teilnahme am Listenverfahren setzt voraus, dass bei der Ausgabestelle ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt. Der Kunde verpflichtet sich, zum Monatsbeginn den Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des Einzugsbetrags bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein. Die Regelungen von Nr. 5.8.7 Abs. 1+2 gelten analog.

Der Schulwegkostenträger kann vorläufige Fahrausweise für Schülermonatskarten mit einem Geltungszeitraum von maximal 15 Tagen ausstellen, wenn die bestellte Schülermonatskarte zum Beginn des Gültigkeitszeitraumes noch nicht vorliegt. Vorläufige Fahrausweise sind zurückzugeben, sobald die reguläre Schülermonatskarte ausgegeben wird.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Fahrausweise wird pro Fahrausweis ein Ersatz-Fahrausweis gegen eine Gebühr von 6,00 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt bei einem Ausgabevergang die Gebühr 12,00 €. Maximal werden 6 Ersatz-Fahrausweise pro Schuljahr ausgegeben. Weist der Fahrgast nach, dass für die Ersatzausstellung Bearbeitungskosten nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind, so ermäßigt sich die Gebühr dementsprechend. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 Abs. 4 naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend; im Falle der vollständigen oder teilweisen Fahrtkostenerstattung durch einen Schulwegkostenträger gilt die Erstattung gegenüber dem Schulwegkostenträger).

5.7. Semesterticket (für Studierende)

Semestertickets werden ausschließlich an Studierende von Hochschulen ausgegeben, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde. Zur Mitfinanzierung dieses Angebots wird je Semester eine Umlage (Solidaritätsbeitrag) von allen Studierenden der betreffenden Hochschule erhoben.

Das Semesterticket ist ein Halbjahresticket.

Es gilt

- für Studierende
 - (1) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Hochschule für Technik und Wirtschaft),
 - (2) der Hochschule Reutlingen (Hochschule für Technik und Wirtschaft),
 - (3) der Hochschule Rottenburg (Hochschule für Technik und Wirtschaft) und
 - (4) der Knowledge Foundation Reutlingenim Sommersemester vom 1. März bis 31. August und
im Wintersemester vom 1. September bis 28./29. Februar bzw.
- für Studierende
 - (1) der Eberhard-Karls-Universität Tübingen,
 - (2) der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart Standort Rottenburg,
 - (3) der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Landeskirche Tübingen und
 - (4) des Steinbeis Global Institute Tübingenim Sommersemester vom 1. April bis 30. September und
im Wintersemester vom 1. Oktober bis 31. März
sowie jeweils darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das Semesterticket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer grundsätzlich im gesamten Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Semestertickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Semesterticket ist nicht übertragbar. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Semestertickets sind beim konventionellen Vertrieb an Vorverkaufsstellen bestimmter - unter www.naldo.de bekannt gegebenen - Verkehrsunternehmen erhältlich (nicht konventioneller Vertrieb siehe Nr. 4.3).

Ein Semesterticket ist nur in Verbindung mit einem Studierendenausweis (mit Lichtbild) gültig. Es muss, wenn im konventionellen Vertrieb erworben, vom Berechtigten unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sowie darüber hinaus bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs mit Vor- und Zunamen des Berechtigten unauslöschlich eingetragen worden sein. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift (nur bei Erwerb im konventionellen Vertrieb) oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das Semesterticket und der Studierendenausweis (mit Lichtbild) unaufgefordert vorzuzeigen. Gibt die Hochschule keinen Studierendenausweis aus, so wird alternativ auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) akzeptiert.

Die Studierendenausweise von den Studierenden, welche berechtigt sind ein naldo-Semesterticket zu erwerben, gelten an Werktagen ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Baden-Württemberg, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum (in Zügen Fahrtberechtigung zur Benutzung der 2. Wagenklasse). Diese Freizeitregelung für Inhaber von Studierendenausweisen gilt nur, wenn auf dem Studierendenausweis das naldo-Logo aufgedruckt ist.

5.7a. Anschluss-Semesterticket (für Studierende)

Anschluss-Semestertickets werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket bzw. Studi(-)Ticket der Verbände bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundgesellschaft), DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund), vgf (Verkehrsgemeinschaft

Landkreis Freudenstadt) oder VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart) besitzen.

Das Anschluss-Semesterticket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis (mit Lichtbild) gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das bodo/DING/vgf/VVS-Semester- bzw. Studi(-)Ticket unaufgefordert vorzuzeigen. Gibt die Hochschule keinen Studierendenausweis aus, so wird alternativ auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) akzeptiert.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.7. analog; für Anschluss-Semesterticket-Berechtigte gibt es jedoch keine Freizeitregelung zur Fahrt allein mit dem Studierendenausweis.

5.8. Jahres-Abo (für Jedermann)

5.8.1. Allgemeine Regelungen

Jahres-Abos (Abokarten) werden an Jedermann ausgegeben. Sie sind persönlich oder übertragbar.

Abokarten gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Innerhalb dieser Geltungsdauer und des gewählten Geltungsbereichs berechtigen Abokarten eine Person (persönliche Abokarten nur den Fahrkarteninhaber) zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Für die übertragbaren Abokarten (für Jedermann) bestehen darüber hinaus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Mit der übertragbaren Abokarte (für Jedermann) können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können die übertragbare Abokarte (für Jedermann) gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrschein vorgezeigt werden kann.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro übertragbare Abokarte (für Jedermann)

bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Alternativ zu Nr. 1 können mit einer übertragbaren Abokarte (für Jedermann) montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist bei der persönlichen Abokarte (für Jedermann) nicht gestattet. Auf Verlangen ist bei der persönlichen Abokarte (für Jedermann) die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro Jahres-Abo keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die Abokarten sind an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich; für persönliche Abokarten ist außerdem ein Lichtbild erforderlich. Auf die Fahrkarten werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt.

5.8.2. Verlust oder Zerstörung

Der Verlust von Abokarten ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Für verloren gegangene übertragbare Abokarten wird kein Ersatz geleistet. Für persönliche Abokarten erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 6,00 € Ersatzkarten. Die Ausstellung der Ersatzkarten erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Abokarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Zerstörte Abokarten werden gegen eine Gebühr von 6,00 € ersetzt. Übertragbare Abokarten werden nur dann ersetzt, wenn der zerstörte Fahrausweis als solcher eindeutig identifizierbar ist und beim Abocenter hinterlegt wird.

Dem Fahrgast wird in beiden Fällen der Nachweis gestattet, dass ein Verwaltungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

5.8.3. Beginn

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abonnement muss monatlich bezahlt werden.

Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.8.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.8.8) gegenüber dem konföhrhenden Kreditinstitut ein.

5.8.4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

5.8.5. Beendigung

Das Abonnement kann zu jedem Monatsersten gekündigt werden. Die Kündigung hat spätestens am letzten Kalendertag des Vormonats in Textform an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung aber erst dann, wenn noch nicht genutzte Fahrkarten bis einschließlich des 5. Kalendertags nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Dies gilt analog, falls Fahrkarten für die Dauer eines Jahres ausgegeben sind. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Die Wirksamkeit der Kündigung schließt nicht aus, dass aus zeitlich bedingten technisch-organisatorischen Gründen noch ein automatisierter Lastschrifteinzug für den ersten bereits gekündigten Monat erfolgen kann; in einem solchen Falle erfolgt dann unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach der Kündigung eine Rückzahlung auf das Konto des Abonnenten.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so gilt: Der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) wird für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2 Euro nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn der Kunde bei fristgerechter Kündigung mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wenn er verstorben ist oder wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Maximal wird die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für das Abonnement nacherhoben, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.8.6. Tarifänderungen

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. des Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die Kündigung muss spätestens bis zum 15. des Nachmonats erfolgen, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifierhöhung folgt. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Fahrkarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

5.8.7. Fehlende Kontodeckung

Ist der Einzug des Fahrkartenpreises mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastgebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte (für Jedermann) der entsprechenden Preisstufe für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Fahrkarten verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.8.8. Änderungen des Abonnements

Änderungen von Name, Adresse, räumlicher Geltungsbereich und IBAN bzw. BIC (neues SEPA-Lastschriftmandat) oder andere das Abonnement berührende Angaben sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich; sie sind vom Kunden unverzüglich, jedoch bis spätestens zum 15. des Vormonats, mitzuteilen bzw. zu beantragen.

Sind Monatsabschnitte ausgegeben, so werden die restlichen ungenutzten Fahrkarten ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Sind Karten für die Dauer eines Jahres ausgegeben, so wird eine neue Fahrkarte ausgestellt, ab deren Gültigkeitsbeginn die ursprüngliche Karte ungültig wird. Sie ist innerhalb von 3 Werktagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

5.8a. 9-Uhr-Jahres-Abo (für Jedermann)

9-Uhr-Jahres-Abos (9-Uhr-Abokarten) werden an Jedermann ausgegeben und gelten montags bis freitags ab 9.00 Uhr sowie samstags, sonntag und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag. Im Rahmen der zuvor aufgeführten Zeiten gelten 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann) für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats (ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags).

9-Uhr-Abokarten sind ausschließlich monatlich zu bezahlen.

Ansonsten gelten für 9-Uhr-Abokarten die Regelungen von Nr. 5.8 analog.

5.9. Job-Ticket (bei Sammelbestellung)

5.9.1. Typ „Job-Ticket-Menge“

Firmen und Behörden, die mindestens ein Jahr lang für grundsätzlich mindestens 10 ihrer Beschäftigten Jahres-Abos (siehe Nr. 5.8) beziehen möchten, können mit naldo eine Vereinbarung über den Bezug von Job-Tickets des Typs „Job-Ticket-Menge“ abschließen. (Analog hierzu sind Sondervereinbarungen mit naldo bei Verbänden u. dgl. möglich.) Die Konditionen werden zwischen naldo und der Firma bzw. Behörde individuell vereinbart. Bei diesen Job-Ticket-Vereinbarungen zum Typ „Job-Ticket-Menge“ bestehen jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Die Firmen und Behörden müssen die vertriebliche Endabwicklung der Job-Tickets selbst vornehmen (insbesondere die durch die Sammelbestellung erhaltenen Job-Tickets den einzelnen Beschäftigten zukommen lassen).
- Es wird in Abhängigkeit zur Bezugsmenge ein Rabatt gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf den jeweiligen Preis des Jahres-Abos. Der in Ansatz zu bringende Rabatt wird jährlich, grundsätzlich mit Wirkung zum 01.01., festgelegt; aus vertrieblichen Gründen muss diese Festlegung bei bestehenden Vereinbarungen mit einem Vorlauf von etwa 4 Monaten und bei Neuabschlüssen mit einem Vorlauf von etwa 2 Monaten erfolgen. Der Rabatt beträgt bei Abnahme von:

10 – 49 Stück:	5,0%
50 – 99 Stück:	6,0%
100 – 249 Stück:	7,5%
250 – 499 Stück:	8,5%
500 – 749 Stück:	9,0%
750 – 999 Stück:	9,5%
ab 1.000 Stück:	10,5%

- Bei den Job-Tickets besteht grundsätzlich für jeden Beschäftigten individuell ein Wahlrecht zwischen einem persönlichen und einem übertragbaren Job-Ticket. Dementsprechend bezieht sich der Job-Ticket-Rabatt auf den jeweiligen Preis des persönlichen bzw. des übertragbaren Jahres-Abos (siehe Anlage 3). Es gelten die in Nr. 3.3, 5.8.1 und Anlage 5B Nr. 1.4 dargestellten Mitnahmeregelungen analog.

Im Übrigen gelten - sofern individuell nichts anderes vereinbart wird - die Regelungen von Nr. 5.8 analog.

5.9.2. Typ „Job-Ticket-Zuschuss“

Firmen und Behörden, die mindestens ein Jahr lang für grundsätzlich mindestens 50 ihrer Beschäftigten Jahres-Abos (siehe Nr. 5.8) beziehen möchten, können mit naldo eine Vereinbarung über den Bezug von Job-Tickets des Typs „Job-Ticket-Zuschuss“ abschließen. (Analog hierzu sind Sondervereinbarungen mit naldo bei Verbänden u. dgl. möglich.)

Die Konditionen werden zwischen naldo und der Firma bzw. Behörde individuell vereinbart. Bei diesen Job-Ticket-Vereinbarungen zum Typ „Job-Ticket-Zuschuss“ bestehen jedoch folgende Gemeinsamkeiten:

- Die vertriebliche Endabwicklung der Job-Tickets wird von einer oder mehreren Ausgabestellen des naldo übernommen. Somit gelten für den einzelnen Beschäftigten, der ein solches Job-Ticket bezieht, grundsätzlich unmittelbar dieselben Rechte und Pflichten wie für einen Abonnenten eines Jahres-Abos nach Nr. 5.8.
- Es wird in Abhängigkeit eines Zuschusses der Firma bzw. Behörde, der unmittelbar an jeden Beschäftigten mit Job-Ticket-Bezug in Höhe von mindestens durchschnittlich 10,00 € pro Monat mindestens ein Jahr lang erfolgt, ein Rabatt gewährt. Der Rabatt bezieht sich auf den jeweiligen Preis des Jahres-Abos mit monatlicher Zahlungsweise und beträgt:
 - (Variante 1:) Ohne Zuschuss der Firma bzw. Behörde: 5,0%
oder
 - (Variante 2:) Mit Zuschuss der Firma bzw. Behörde: 10,0%.
 - (Variante 3:) Alternativ einer unmittelbaren Zuschuss-Zahlung der Firma bzw. Behörde an die Beschäftigten kann die Firma bzw. Behörde eine individuell berechnete Pauschalzahlung an naldo entrichten, so dass dann die oben aufgeführte Rabattierung von 10,0% auf mindestens 30,0% erhöht wird. Die Pauschalzahlung erhöht sich in Abhängigkeit der gewählten Rabattierungshöhe.
- Bei den Job-Tickets besteht grundsätzlich für jeden Beschäftigten individuell ein Wahlrecht zwischen einem persönlichen und einem übertragbaren Job-Ticket mit monatlicher Zahlungsweise. Dementsprechend bezieht sich der Job-Ticket-Rabatt auf den jeweiligen Preis des persönlichen bzw. des übertragbaren Jahres-Abos mit monatlicher Zahlungsweise (siehe Anlage 3). Es gelten die in Nr. 3.3, 5.8.1 und Anlage 5B Nr. 1.4 dargestellten Mitnahmeregelungen analog.
- Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.

Im Übrigen gelten - sofern individuell nichts anderes vereinbart wird - die Regelungen von Nr. 5.8 analog.

5.10. Kindergartenkind-Monatskarte

Kindergartenkind-Monatskarten werden an noch nicht eingeschulte Kinder ausgegeben. Kindergartenkind-Monatskarten können auch für Kinder ausgegeben werden, die das 4. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, d. h. auch für Kinder unter 4 Jahren.

Bezugnehmend auf § 3 Abs. 2 Satz 3 der Beförderungsbedingungen berechtigen Kindergartenkind-Monatskarten im straßengebundenen Verkehr auch ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zur Beförderung. § 3 Abs. 2 Satz 1 der Beförderungsbedingungen bleibt davon unberührt.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen vom/zum Kindergarten, Kindertagesstätte oder einer vergleichbaren Einrichtung. In Begleitung einer Aufsichtsperson bzw. ab dem 6. Lebensjahr gelten sie darüber hinaus grundsätzlich im gesamten Verbundraum. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich deutlich lesbar mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten werden nur an bestimmten, von den betroffenen Verkehrsunternehmen festgelegten Verkaufsstellen ausgegeben. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5.11. Gästekarte Schulaustausch

Für Austauschschüler einschließlich deren mit anreisenden Begleitpersonen an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Gastaufenthalts pro Person persönliche Gästekarten mit grundsätzlich verbundweiter Gültigkeit ausgegeben. Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Gast-Teilnehmer erhältlich.

Für die Aufenthaltsdauer der Austauschschüler kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarten tagesbezogen (Gültigkeit ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag) frei gewählt werden, wobei keine Unterbrechung möglich ist.

Gästekarten Schulaustausch berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Gästekarten Schulaustausch berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5.12. Eltern-Spar-Karte

5.12.1. Allgemeine Regelungen

Eltern-Spar-Karten sind persönliche, nicht übertragbare Fahrausweise, die an Paare und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, ausgegeben werden. In Abhängigkeit der Anzahl (eine, zwei und ab drei) der im Vergleichszeitraum gekauften Schülermonatskarten im Listenverfahren (siehe Nr. 5.6.3), naldo-JugendticketsBW (siehe Nr. 5.17) und Abos 25 (siehe Nr. 5.16) wird bei Abnahme von zwei persönlichen Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise (siehe Nr. 5.8) ein Rabatt hierauf gewährt (= „Eltern-Spar-Karten“); dies gilt nicht bei naldo-JugendticketsBW für Studierende (siehe Nr. 5.17.4), bei deren Verkaufspreis eine Reduzierung um den jeweiligen Solidaritätsbeitrag für das naldo-Semesterticket (siehe Nr. 5.7) erfolgte; ebenso erfolgt keine Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten bei JugendticketsBW, die von anderen Verkehrsverbänden ausgestellt wurden. Bei Alleinerziehenden genügt die Abnahme einer Eltern-Spar-Karte (ebenfalls mit monatlicher Zahlweise), wenn diese nachweislich ohne Partner mit ihrem Kind oder ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Außerdem werden für jedes vierte und weitere Kind Schülermonatskarten der Preisstufe 5 (gemäß Nr. 5.6) unentgeltlich ausgegeben. Die Reihenfolge bestimmt sich grundsätzlich nach dem Geburtsdatum der Kinder.

Für noch nicht eingeschulte Kinder mit vollendetem 6. Lebensjahr, d. h. für noch nicht eingeschulte Kinder ab 6 Jahren, können Kindergartenkind-Monatskarten (siehe Nr. 5.10) erworben werden, die sich aber nicht auf die Rabattierung der Eltern-Spar-Karte auswirken.

Der Geltungsbereich der jeweiligen Eltern-Spar-Karten ist unter den Preisstufen 1 bis 5 frei wählbar und unabhängig von der oder den Preisstufen der Schülermonatskarten/naldo-JugendticketsBW/Abos 25.

Durch Unterschrift bestätigen die Paare, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie mit den Kindern, deren erworbene Fahrausweise zur Eltern-Spar-Karten-Rabattgewährung führen, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Durch Unterschrift bestätigen Alleinerziehende, für die eine Eltern-Spar-Karte beantragt wird, dass sie ohne

Partner mit den Kindern, deren erworbene Fahrausweise zur Eltern-Spar-Karten-Rabattgewährung führen, in einem gemeinsamen Haushalt leben. Die Ausgabestelle kann hierüber jeweils geeignete Nachweise verlangen. Falschangaben führen - unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung - zum Ausschluss aus diesem Angebot.

Die Eltern-Spar-Karten berechtigen ab 13.15 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und in den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich im gesamten Verbundraum. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt diese Freizeitregelung ab 13.15 Uhr.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Eltern-Spar-Karten sind bei den für deren Vertrieb jeweils festgelegten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Der Bezug von Schülermonatskarten mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten ist nur über das Listenverfahren möglich. Der Bezug von naldo-JugendticketsBW und Abos 25 mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten ist nur über die bestehenden naldo-JugendticketBW- bzw. Abo-25-Vertriebswege möglich.

Soweit in diesem Kapitel 5.12 für Schülermonatskarten im Listenverfahren, naldo-JugendticketsBW und Abos 25 keine speziellen Regelungen dargestellt sind, gelten die Regelungen von Nr. 5.6(.3), 5.17 und 5.16.

Eltern-Spar-Karten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

5.12.2. Beginn

Der Bezug von Eltern-Spar-Karten kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Eltern-Spar-Karten müssen monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden, diesen Betrag bis

auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.12.5) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.12.3) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

5.12.3. Dauer, Beendigung und Änderungen des Abonnements

Wenn die Voraussetzungen zum Erwerb von Schülermonatskarten im Listenverfahren, naldo-JugendticketsBW bzw. Abos 25 bei einem oder mehreren Kindern entfallen, ist dies vom Kunden spätestens bis zum 15. des Vormonats mitzuteilen. Dementsprechend erfolgt dann ggf. eine andere preisliche Eingruppierung gemäß Nr. 5.12.1.

Beim Wegfall der Voraussetzungen für die Gewährung eines Rabattes werden die Eltern-Spar-Karten spätestens nach Ablauf der Gültigkeit (12 Monate nach Erwerb oder Verlängerung) als persönliche Jahres-Abos mit monatlicher Zahlweise weitergeführt. Auf Antrag kann die Weiterführung als persönliche Jahres-Abos auch ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen erfolgen.

Ansonsten gelten für Eltern-Spar-Karten die Regelungen von Nr. 5.8.4, Nr. 5.8.5 und Nr. 5.8.8 analog (jeweils hinsichtlich monatlicher Zahlweise).

5.12.4. Bezug der Schülermonatskarten im Listenverfahren, der naldo-JugendticketsBW bzw. Abos 25 und deren Rückgabe

Beim Bezug von Schülermonatskarten über das Listenverfahren bzw. beim Bezug von naldo-JugendticketsBW und Abos 25 mit Rabatt-Berücksichtigung für Eltern-Spar-Karten muss jeweils die Kartenummer gegenüber der Ausgabestelle für Eltern-Spar-Karten nachgewiesen werden. Solange die Nummer noch nicht bekannt ist, genügt der vorläufige Nachweis über den Bestellschein/Ausdruck abgeschlossener Online-Bestellvorgang der Schülermonatskarten im Listenverfahren bzw. der naldo-JugendticketsBW und der Abos 25.

Der Kunde verpflichtet sich, die Rückgabe von rabattierungsrelevanten Schülermonatskarten, naldo-JugendticketsBW bzw. Abos 25 der Ausgabestelle für die Eltern-Spar-Karte mitzuteilen. Für diesen Zeitraum erfolgt dann ggf. eine entsprechende andere preisliche Eingruppierung gemäß Nr. 5.12.1.

5.12.5. Tarifänderungen

Für Eltern-Spar-Karten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

5.12.6. Fehlende Kontodeckung

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde für alle Familienmitglieder, an die Fahrausweise ausgegeben wurden, Ersatz in Höhe von jeweils einer Monatskarte (für Jedermann) zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird bei den Eltern-Spar-Karten jeweils zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarten (für Jedermann) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.12.7. Sonstiges

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlichen Abokarten) analog.

Für Fahrgelderstattungen der Eltern-Spar-Karten gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

5.13. Tricky Ticket

Tricky Tickets werden ausgegeben an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, d. h. an Personen unter 21 Jahren (bis einschließlich des Monats, in dem sie Geburtstag haben). Sie gelten im Rahmen der unten aufgeführten Zeiten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats (ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags).

Tricky Tickets berechtigen den Inhaber innerhalb des Gültigkeitszeitraums zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen grundsätzlich im gesamten Verbundraum zu folgenden Zeiten:

- Montags bis freitags ab 14.00 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag.
- An den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ab 8.30 Uhr bis 5.00 Uhr am Folgetag. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt das Tricky Ticket ab 14.00 Uhr.
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. ganztägig bis 5.00 Uhr am Folgetag.

Tricky Tickets sind nicht übertragbar und nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen. Auf Verlangen ist das Alter nachzuweisen.

Tricky Tickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet

5.13a Bonus-Tricky Ticket

Für Inhaber einer KreisBonusCard oder einer KreisBonusCard Extra bzw. einer KreisBonusCard Junior oder einer KreisBonusCard Junior Extra des Landkreises Tübingen, jeweils mit eingetragendem Hauptwohnsitz in der Stadt Tübingen (einschließlich Stadtteile), werden von der Stadt Tübingen ermäßigte Tricky Tickets als Bonus-Tricky Tickets finanziert.

Das Bonus-Tricky Ticket ist nur in Verbindung mit der KreisBonusCard, der KreisBonusCard Extra, der KreisBonusCard Junior bzw. der KreisBonusCard Junior Extra sowie einem amtlichen Lichtbildausweis (von einer Behörde ausgestellt) gültig. Beides ist bei einer

Fahrkartenkontrolle zusammen mit dem Bonus-Tricky Ticket unaufgefordert vorzulegen.

Bonus-Tricky Tickets sind nur in bestimmten Verkaufsstellen des Unternehmens TüBus erhältlich.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Tricky Tickets (siehe Nr. 5.13).

5.14. Senioren-Abo

5.14.1. Allgemeine Regelungen

Das Senioren-Abo wird ausgegeben:

- für Personen ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, d. h. Personen ab 65 Jahre, oder
- für Personen ab dem Monat, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, d. h. Personen ab 60 Jahre, sofern sie eigene Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, eigenes Ruhegehalt aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder eigene Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen, oder
- für Personen, die unmittelbar vor der Umwandlung des „Abo 63 plus“ zum „Senioren-Abo“ bereits das „Abo 63 plus“ bezogen haben.

Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im gewählten Geltungsbereich mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Senioren-Abo-Fahrausweise sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (von einer Behörde ausgestellt) nachzuweisen.

Ehepaare sowie zwei in einem gemeinsamen Haushalt lebende Personen, von denen eine Person bereits über ein gültiges Senioren-Abo verfügt, das zum Normalpreis erworben wurde, erhalten beim Kauf eines zweiten Senioren-Abos für den betreffenden Partner, sofern er ebenfalls die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, einen Rabatt auf dieses zweite Senioren-Abo („Partnerkarte“).

Senioren-Abo-Fahrausweise gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Mit einem Senioren-Abo-Fahrausweis bzw. einer entsprechenden Partnerkarte können an Schultagen ab 14.00 Uhr sowie an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feier- und Ferientage) ganztägig, jeweils bis 5.00 Uhr am Folgetag, zusätzlich bis zu 3 Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder unter 15 Jahren) unentgeltlich mitgenommen werden (darüber hinaus darf auch die Regelung

von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit der Fahrausweis vorgezeigt werden kann.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die dargestellte Mitnahmeregelung dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Das Senioren-Abo ist an bestimmten Ausgabestellen gegen Abgabe eines Bestellscheins erhältlich. Die Bestellung wird nur bearbeitet, wenn ihr ein aktuelles Passbild und ein Altersnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) beigelegt sind; von Personen des Absatzes 1 Spiegelstrich 2 sind zusätzlich aktuelle Renten-/Ruhegehaltsbescheinigungen beizufügen. Auf die Fahrausweise werden Name und Anschrift des Inhabers aufgedruckt.

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog. Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 Abs. 4 naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

5.14.2. Beginn

Der Bezug des Senioren-Abos kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats der entsprechende Bestellschein mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Bei Partnerkarten ist auch ein späterer Beginn als beim dazugehörenden Haupt-Abonnement möglich.

Das Senioren-Abo muss monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf Weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das Fahrgeld für die Partnerkarte wird gemeinsam mit dem Fahrgeld für das zum Normalpreis erworbene Senioren-Abo vom gleichen Konto eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags - ggf. einschließlich dem Fahrgeld für die Partnerkarte - bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.14.5) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.14.7) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

5.14.3. Dauer

Die Regelungen von Nr. 5.8.4 gelten analog.

5.14.4. Beendigung

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen Abonnementpreis (ggf. rabattierter Preis der Partnerkarte) und Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich der Gebühr von 2 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre; dies gilt auch für Partnerkarten.

Partnerkarten verlieren ihre Rabattierung, wenn das erste Senioren-Abo beendet wird.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

5.14.5. Tarifänderungen

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

5.14.6. Fehlende Kontodeckung

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastschriften sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird; dies gilt auch für Partnerkarten.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte (für Jedermann) der Preisstufe 1 für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre; dies gilt auch für Partnerkarten.

5.14.7. Änderungen des Abonnements

Die Regelungen von Nr. 5.8.8 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) gelten analog.

5.15. Anschlussfahrtscheine

Will der Inhaber eines naldo-Fahrausweises mit unbeschränkter Fahrtenzahl (siehe Nr. 4.2) über den örtlichen Geltungsbereich seines Fahrausweises hinausfahren, so hat er einen für die Weiterfahrt gültigen Einzelfahrtschein (Anschlussfahrtschein) für mindestens eine Wabe (Preisstufe 1) bereits innerhalb des Geltungsbereichs seines bereits vorhandenen Fahrausweises zu erwerben; bei Fahrten in der Gegenrichtung hat der Erwerb des Anschlussfahrtscheins an der Starthaltestelle (der Rückfahrt) zu erfolgen. Dies gilt jeweils auch für die aufgrund der Mitnahmeregelung mitgenommene Anzahl von Personen. Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) wird die Mitnahmeregelung dergestalt begrenzt, dass keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs des bereits vorhandenen Fahrausweises mit der unbeschränkten Fahrtenzahl und dem Ziel der Weiterfahrt.

Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein braucht zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für den bereits vorhandenen Fahrausweis mit der unbeschränkten Fahrtenzahl insgesamt 5 Waben nicht zu übersteigen. Wenn sich insgesamt eine Anzahl von 5 Waben ergibt, besteht grundsätzlich verbundweite Gültigkeit.

Der Anschlussfahrtschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit dem bereits vorhandenen Fahrausweis mit der unbeschränkten Fahrtenzahl, zu dem er gelöst ist; seine Geltungsdauer (gem. Nr. 5.1) richtet sich nach der Gesamtzahl der Waben beider Fahrausweise. Im Falle von Stadttarif-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl ergibt sich die Waben-Gesamtzahl ausschließlich anhand des erworbenen Anschlussfahrtscheins.

Für Fahrausweise anderer Verbünde bzw. von Verkehrsunternehmens-Haustarifen ist kein Anschlussfahrtschein erhältlich; dies gilt generell auch für Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif; siehe Nr. 12.2) und somit unabhängig vom jeweiligen Geltungsbereich der in bwtarif-Fahrausweisen enthaltenen Ziel- und ggf. auch Start-Anschlussmobilität.

Die Kombination der BahnCard 100 (siehe Nr. 12.4) bzw. der City-Ticket-Fahrtberechtigung (siehe Nr. 12.5) mit Anschlussfahrtscheinen ist nicht möglich.

Wenn für die Anschlussfahrt Linien bzw. Linienabschnitte in der 1. Wagenklasse benutzt werden, gelten die Regelungen des letzten Absatzes von Nr. 6.2.

5.16. Abo 25

5.16.1. Allgemeine Regelungen

Das Abo 25 kann von Personen ab dem Monat, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, d. h. Personen ab 21 Jahre, bis einschließlich des Monats, in dem das 26. Lebensjahr vollendet wird, d. h. Personen unter 26 Jahre, bezogen werden sowie über das 26. Lebensjahr hinaus, sofern eine Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1.2 vorliegt.

Das Abo 25 berechtigt grundsätzlich innerhalb des gesamten Verbundgebietes zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Abo-25-Fahrausweise sind persönliche Fahrausweise und nicht übertragbar.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. ein Schülerschein) nachzuweisen.

Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Abo-25-Fahrausweise gelten über den aufgedruckten Zeitraum hinaus bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des auf den Gültigkeitszeitraum folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das Abo 25 berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das Abo 25 kann online über die Internetadresse www.naldo.de bestellt werden. Der Bestellung ist ein Altersnachweis (z. B. Kopie des Personalausweises) bzw. ein Nachweis zur Berechtigung zur Nutzung von Schülermonatskarten gemäß Nr. 5.6.1 beizufügen.

Bei Verlust oder Zerstörung gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abo-Karten) analog.

Für Fahrgelderstattungen der Abos 25 gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend.

5.16.2. Preis

Die Nutzer des Abo 25 erhalten einen Zuschuss pro Abo-Monat von den Zuschuss gewährenden Landkreisen, der jedoch grundsätzlich direkt über die Ausgabestellen des Abo 25 den Verkehrsunternehmen weitergeleitet wird, so dass gegenüber den Nutzern des Abos 25 letztlich folgende Preisfestsetzung durchgeführt werden kann: Der monatliche Preis des Abo 25 beträgt 11/12 des Preises der Schülermonatskarte der Preisstufe für 2 Waben (Preisstufe 2), aufgerundet auf 0,10 €.

5.16.3. Beginn

Der Bezug des Abo 25 kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die entsprechende Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der Ausgabestelle vorliegt bzw. im Internet über www.naldo.de eine entsprechende Bestellung eingegangen ist. Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Das Abo 25 muss monatlich bezahlt werden. Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen (siehe Nr. 5.16.6) oder bei Änderungen des räumlichen Geltungsbereiches der Fahrkarten (siehe Nr. 5.16.8) gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

5.16.4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 aufeinanderfolgende Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Fahrkarten zugeschickt werden.

Das Abo 25 endet regulär mit Ablauf des Monats, in dem der Abonnent das 26. Lebensjahr vollendet, d. h. für Personen unter 26 Jahre. Eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Ist der Abonnent ein Bezugsberechtigter gemäß Nr. 5.6.1.2, kann das Abo 25 bei Vorlage gegenüber der Vertriebsstelle einer von der Schule bzw. vom Ausbildungsbetrieb ausgestellten Berechtigungsbescheinigung unter Angabe des (voraussichtlichen) Endes des Schulbesuchs bzw. der Ausbildung bis zu dem Monat fortgeführt werden, in dem der Schulbesuch bzw. die Ausbildung endet; eine gesonderte Kündigung seitens des Abonnenten ist in diesem Fall nicht erforderlich. Besteht die Berechtigung für das Abo 25 über den ursprünglich bescheinigten Zeitraum hinaus fort, kann der Abonnent unter Vorlage einer neuen Bescheinigung bis spätestens einen Monat vor Ablauf des ursprünglich bescheinigten Zeitraums eine Verlängerung des Abos vornehmen.

5.16.5. Beendigung

Für Nachberechnungen bei vorzeitiger Kündigung vor Ablauf der 12-Monatsfrist wird der Differenzbetrag zwischen dem Preis des Abos 25 der Preisstufe 2 und der Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zusätzlich einer Gebühr von 2,00 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.8.5 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

Der Abonnent ist nach Vollendung des 26. Lebensjahres, d. h. ab 26 Jahre, verpflichtet, bei Wegfall der Berechtigung für das Abo 25 den Abo-Vertrag zu kündigen. Es erfolgt ggf. eine Nachberechnung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts.

5.16.6. Tarifänderungen

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.6 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) analog.

5.16.7. Fehlende Kontodeckung

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden

Rücklastschriften und die erhobenen Mahngebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

Sofern der Kunde nicht mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, wird zusätzlich der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Schülermonatskarte für 3 Waben (Preisstufe 3) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € nacherhoben, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.16.8. Änderungen des Abonnements

Die Regelungen von Nr. 5.8.8 (hinsichtlich monatlicher Zahlweise) gelten analog.

5.16.9. – nicht mehr belegt –

5.16.10. Verlust oder Zerstörung

Es gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 (hinsichtlich persönlicher Abokarten) analog.

5.17. naldo-JugendticketBW

5.17.1. Allgemeine Regelungen

Das naldo-JugendticketBW ist ein persönliches, nicht übertragbares Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung; für Studierende bestimmter Hochschulen sowie bei Bezug des naldo-JugendticketsBW über das Listenverfahren bestehen hiervon abweichende Regelungen (siehe Nr. 5.17.4+5.17.5).

Das naldo-JugendticketBW gilt ganztägig für beliebig viele Fahrten. Der Fahrpreis ergibt sich aus der Fahrpreistabelle (siehe Anlage 3).

Das naldo-JugendticketBW gilt im gesamten Netz des naldo-Verbundgebietes und darüber hinaus in sämtlichen Bussen und Bahnen des Nahverkehrs in Baden-Württemberg, die in die Verbundtarife der baden-württembergischen Verkehrsverbünde oder die in den bwtarif einbezogen sind. Es gilt im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote sowie für sonstige Verkehrsangebote (z. B. Fähren) in Baden-Württemberg, soweit diese mit Verbundtarifen oder dem bwtarif genutzt werden können. Gegebenenfalls sind entsprechende Aufschläge entsprechend den tariflichen Regularien des jeweiligen Verbundtarifes bzw. des bwtarif zu entrichten.

JugendticketsBW werden im naldo-Kerngebiet (siehe Nr. 2) bis 5.00 Uhr des Folgetags als gültig anerkannt.

Das naldo-JugendticketBW gilt in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich. Die kostenlose Mitnahme entgeltpflichtiger weiterer Personen ist nicht gestattet.

Von anderen baden-württembergischen Verkehrsverbänden ausgestellte JugendticketBW werden im Verbundgebiet des naldo ohne Einschränkungen (im Vergleich zum naldo-JugendticketBW) anerkannt.

Sofern das naldo-JugendticketBW nicht mit einem Lichtbild ausgestattet ist, gilt es nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis oder einem vergleichbaren Identitätsnachweis.

5.17.2. Berechtigte

Berechtigt zum Kauf des naldo-JugendticketBW sind:

1. alle Personen mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs, d. h. Personen unter 21 Jahre, ohne Ausbildungsnachweis sowie
2. alle Personen ab dem 22. Lebensjahr, d. h. Personen ab 21 Jahre, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, d. h. Personen unter 27 Jahre, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um:
 - a) Schüler und Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Akademien, Hochschulen und Universitätenmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten

- Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des BBiG, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des BBiG, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO), ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Personen, die an einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr, des Bundesfreiwilligendienstes oder vergleichbaren sozialen Diensten teilnehmen;
 - i) i) Personen, die an Aufstiegsfortbildungen (z. B. Meister, Techniker) in Vollzeit teilnehmen.

Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis).

Als Ausbildungsnachweis gilt ein Nachweis über die Eigenschaft der Berechtigten gemäß der vorgenannten Punkte 2.a) bis 2.i).

Der Ausbildungsnachweis ist grundsätzlich jährlich einmal gegenüber der Ausgabestelle zu erbringen. Der Status Studierender muss halbjährlich nachgewiesen werden.

Bei der Gruppe der naldo-JugendticketBW-Bezugsberechtigten, die nicht Schüler sind oder nicht Studierende sind, muss der Hauptwohnsitz im naldo-Kerngebiet (siehe Nr. 2) liegen. Bei Schüler ist stattdessen im Listenverfahren (siehe Nr. 5.17.5) die Zuordnung der Wohnort-Schulort-Relation zum naldo-Tarif maßgebend; ansonsten (im Listenverfahren, wenn die Wohnort-Schulort-Relation keinem Verbundtarif zugeordnet werden kann, sowie außerhalb des Listenverfahrens) ist die

Zuordnung des Standorts der Schule zum naldo-Kerngebiet und bei Studierenden ist die Zuordnung des Standorts der Hochschule. Ansonsten gelten die Regelungen von Nr. 5.16.3 analog.

Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres zu jedem Monatsersten gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Die Kündigung hat spätestens am letzten Kalendertag des Vormonates in Textform an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Fahrkarten bis zum 5. Tag nach Ablauf des letzten Abonnementsmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Die Wirksamkeit der Kündigung schließt nicht aus, dass aus zeitlich bedingten technisch-organisatorischen Gründen noch ein automatisierter Lastschriftinzug für den ersten bereits gekündigten Monat erfolgen kann; in einem solchen Falle erfolgt dann unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach der Kündigung eine Rückzahlung auf das Konto des Abonnenten.

Der Abovertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch mit dem Monat, in dem die Bezugsberechtigung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf des Schuljahres bzw. Ausbildungsjahres.

Bei Verlust oder Zerstörungen bzw. bei Tarifänderungen bzw. bei Änderungen des Abonnements gelten die Regelungen von Nr. 5.8.2 bzw. Nr. 5.8.6 bzw. Nr. 5.8.8 (jeweils hinsichtlich persönlicher Abo-Karten) analog. Bei fehlender Kontodeckung gelten die Regelungen von Nr. 5.16.7 analog.

Bei fehlender Kontodeckung gilt Nr. 5.16.7 analog; hinsichtlich des Ansatzes eines Referenzprodukts wird statt des dort aufgeführten Referenzprodukts die Schülermonatskarte für 4 Waben (Preisstufe 4) zugrunde gelegt.

Für Fahrgelderstattungen gilt § 10 Abs. 4 der naldo-Beförderungsbedingungen entsprechend (in den Fällen von Nr. 5.17.5 gilt dies gegenüber dem Schulwegkostenträger).

(2) Innerhalb des ersten Vertragsjahres ist ein Abonnement mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar. In diesem Fall wird für die bereits genutzten Monate der Preis jeweils einer Schülermonatskarte für 4 Waben (Preisstufe 4) für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum zuzüglich einer Gebühr von 2,00 € zugrunde gelegt, maximal jedoch die Differenz zwischen den aufsummierten monatlichen Einzugsbeträgen und dem aufsummierten Tarif für den Abonnementpreis, der für den Bezug dieser 12 Monate zu zahlen gewesen wäre.

5.17.3. Zusatzregelungen für Studierende

Das naldo-JugendticketBW wird für unter 27-jährige Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Semesterticket-Vereinbarung geschlossen wurde (siehe Nr. 5.7), als Halbjahresticket gegen Einmalzahlung im Voraus ausgegeben.

Es gilt

- für Studierende
 - (1) der Hochschule Albstadt-Sigmaringen (Hochschule für Technik und Wirtschaft),
 - (2) der Hochschule Reutlingen (Hochschule für Technik und Wirtschaft),
 - (3) der Hochschule Rottenburg (Hochschule für Technik und Wirtschaft) und
 - (4) der Knowledge Foundation Reutlingenim Sommersemester vom 1. März bis 31. August (bzw. im naldo-Kerngebiet bis 1. September, 5.00 Uhr) und
im Wintersemester vom 1. September bis 28./29. Februar (bzw. im naldo-Kerngebiet bis 1. März, 5.00 Uhr) bzw.
- für Studierende
 - (1) der Eberhard-Karls-Universität Tübingen,
 - (2) der Hochschule für Kirchenmusik der Diözese Rottenburg-Stuttgart Standort Rottenburg,
 - (3) der Hochschule für Kirchenmusik der Ev. Landeskirche Tübingen und
 - (4) des Steinbeis Global Institute Tübingenim Sommersemester vom 1. April bis 30. September (bzw. im naldo-Kerngebiet bis 1. Oktober, 5.00 Uhr) und
im Wintersemester vom 1. Oktober bis 31. März (bzw. im naldo-Kerngebiet bis 1. April, 5.00 Uhr).

Das naldo-JugendticketBW für Studierende der oben genannten Hochschulen ist beim konventionellen Vertrieb an Vorverkaufsstellen bestimmter - unter www.naldo.de bekannt gegebenen - Verkehrsunternehmen erhältlich (konventioneller Vertrieb).

Das im konventionellen Vertrieb erworbene naldo-JugendticketBW für Studierende der oben genannten Hochschulen muss vom Berechtigten unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sowie darüber hinaus bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs mit dem Vor- und Zunamen des Berechtigten unauslöschlich eingetragen worden sein. Auf Verlangen ist (nur bei Erwerb im konventionellen Vertrieb) die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift nachzuweisen.

5.17.4. Zusatzregelungen für Schüler bei Bezug im Listenverfahren

Für das Listenverfahren bezugsberechtigte Schüler (siehe Nr. 5.6.3) können das naldo-JugendticketBW über das Listenverfahren beziehen.

Das im Listenverfahren zugrunde gelegte Schuljahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

Für den Monat August erfolgt im Listenverfahren keine Preisberechnung, da für die anderen Monate die Preisfestsetzung auf jeweils 1/11 des sich ergebenden Betrags von 12 Monatsabbuchungen eines regulären naldo-JugendticketBW erfolgt.

Schüler, die Schuljahres-unterjährig das naldo-JugendticketBW im Listenverfahren beziehen, kann gegebenenfalls der Bezug bereits vorzeitig vor Ablauf des 12-monatigen Mindestbezugs zum Schuljahresende enden. In diesem Fall erfolgt keine Nachberechnung.

Das naldo-JugendticketBW im Listenverfahren kann wie folgt gekündigt werden:

- vor dem 13. Bezugsmonat zum 1. September und
- ab dem 13. Bezugsmonat zu jedem Monatsersten sowie
- bei Schul- bzw. Wohnortwechsel zu jedem Monatsersten und
- bei Krankheit, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert sowie durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen wird, ebenfalls zu jedem Monatsersten.

Die Kündigung hat bis spätestens am letzten Kalendertag des Vormonats in Textform an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung aber erst dann, wenn noch nicht genutzte Fahrkarten bis einschließlich des 5. Kalendertags nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Fahrkarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Fahrkarten möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken. Die Wirksamkeit der Kündigung schließt nicht aus, dass aus zeitlich bedingten technisch-organisatorischen Gründen noch ein automatisierter Lastschriftzug für den ersten bereits gekündigten Monat erfolgen kann; in einem solchen Falle erfolgt dann unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach der Kündigung eine Rückzahlung auf das Konto des Abonnenten.

Das naldo-JugendticketBW im Listenverfahren endet regulär mit dem Monat August des Abschluss-Schuljahrs.

Die monatlichen Fahrtberechtigungen können dann bezogen werden, wenn ein SEPA-Lastschriftmandat für die monatlichen Abbuchungsbeträge vorliegt. Das erteilte SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung der monatlichen Abbuchung bei Tarifänderungen bzw. Änderungen des Eigenanteils gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

5.17.5. Zusatzregelungen für die Stadt Tübingen

Für nachfolgende Berechtigte, sofern der Wohnort und der Schulort sowie bei Auszubildenden zusätzlich auch der Ausbildungsort innerhalb des Geltungsbereichs des Stadttarifs Tübingen (PS 11) liegen oder der Wohnort und der Dienstort der Einrichtung des Bundesfreiwilligendienstes (oder eines vergleichbaren sozialen Dienstes) ebenfalls innerhalb des Geltungsbereichs des Stadttarifs Tübingen (PS 11) liegen, erfolgt (da die Stadt Tübingen eine Ermäßigung finanziert) eine gesonderte Preisfestsetzung:

Alle Personen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, d. h. Personen unter 27 Jahre, die sich in Ausbildung befinden und einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegen. Hierbei handelt es sich um die Personen der Punkte 2.a) bis 2.i) der Nr. 5.17.2, jedoch mit Ausnahme von Studierenden an der in Nr. 5.17.4 aufgeführten Hochschulen.

Sowohl der Wohnort als auch Schul-/Ausbildungs-/Dienstorte sind bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung nachzuweisen. Die Ausgabestelle ist berechtigt, eine Aktualisierung des Nachweises des Wohnortes und des Schul-/Ausbildungsortes einfordern. Bei Nichterbringung des Nachweises kann das Abonnement von der Ausgabestelle gekündigt werden.

5.18. Deutschlandticket-Zusatzoption naldo-Plus

Ausschließlich in Ergänzung zum Deutschlandticket (siehe Nr. 12.9), jedoch nicht in Ergänzung zu einem durch die Stadt Tübingen ermäßigten Deutschlandticket (siehe Nr. 12.9.3), wird für das naldo-Verbundgebiet die Zusatzoption naldo-Plus angeboten.

Die Zusatzoption naldo-Plus ist nur in Verbindung mit dem Deutschlandticket, auf dem derselbe Vor- und Nachname sowie das identische Geburtsdatum wie auf dem naldo-Plus abgebildet sind, gültig.

Mit der Zusatzoption naldo-Plus ist das Deutschlandticket zu Fahrten im gesamten naldo-Verbundraum übertragbar, in dem naldo-Zeitkarten gültig sind bzw. anerkannt werden; hiervon ausgenommen ist der Zeitkarten-Übergangsbereich zum move außerhalb der (naldo-Plus-gültigen) Linien 330, 337 und 7440 (siehe Nr.11.2, Spiegelstrich 3).

Darüber hinaus bestehen mit der Zusatzoption naldo-Plus wahlweise folgende Mitnahmemöglichkeiten:

1. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. gantzätig, jeweils bis 3.00 Uhr am Folgetag, können zusätzlich bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden (d. h. bis zu 5 Personen können das Deutschlandticket mit der Zusatzoption naldo-Plus gemeinsam nutzen; darüber hinaus darf auch hierbei die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3

angewendet werden). Die Mitnahmemöglichkeit ist nur dann gegeben, wenn jederzeit beide Fahrscheine vorgezeigt werden können. In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann anstelle einer Person ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden. Alternativ kann pro naldo-Plus-Fahrschein bei Kauf eines Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

2. Alternativ zu Nr. 1 können montags bis freitags ab 19.00 Uhr sowie samstags, sonn- und feiertags, am 24.12. und am 31.12. ganztägig, jeweils bis 3.00 Uhr am Folgetag, bei Vorlage und Mitführen eines Landesfamilienpasses alle dort eingetragenen Personen gemeinsam fahren.

In Fahrzeugen, in denen die Fahrradbeförderung zugelassen ist, kann bei Kauf eines zusätzlichen Tagestickets Gruppe ein Fahrrad pro Person unentgeltlich mitgenommen werden.

Bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) werden die dargestellten Mitnahmeregelungen dergestalt begrenzt, dass pro naldo-Plus keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Analog zum Deutschlandticket gilt für die Zusatzoption naldo-Plus:

- Das naldp-Plus wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das naldo-Plus gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.
- Für verloren gegangene naldo-Plus wird kein Ersatz geleistet.
- Zerstörte naldo-Plus werden gegen eine Gebühr von 6,00 € nur dann ersetzt, wenn das zerstörte Papierticket als solches eindeutig identifizierbar ist und beim Abocenter hinterlegt wird.
- Ansonsten gelten für das naldo-Plus die Regelungen von Nr. 12.9.2 (Bedingungen der vertragshaltenden Verkehrsunternehmen im naldo für die Ausgabe des Deutschlandtickets) analog.

6. Benutzung der 1. Klasse bei Eisenbahnunternehmen

6.1. Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Wagenklasse, nachfolgend „1. Klasse“ genannt, ist für Erwachsene zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und Person ein Einzelfahrschein Kind (siehe Nr. 5.1) als Zusatzkarte zu lösen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder ab 6 bis unter 15 Jahre), die die 1. Klasse nutzen wollen,

gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind, das die 1. Klasse nutzen möchte, erhält hierzu keine Ermäßigung.

Sofern die vertrieblichen Möglichkeiten gegeben sind, mindestens jedoch im personenbedienten Vertrieb der DB AG, genügt für den Kauf der Zusatzkarte die Preisstufe der bei der DB AG zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Zusatzkarten gelten in Verbindung mit dem zugehörigen Fahrausweis. Sie gelten jeweils für eine Fahrt und so lange wie der zugehörige Fahrausweis.

6.2. Zuschlag für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten

Alternativ zu Nr. 6.1 können Erwachsene für die Benutzung der 1. Klasse zusätzlich zum Fahrausweis je Person ein Tagesticket Kind (siehe Nr. 5.4.1) als Zusatzkarte lösen.

Zwei Kinder vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d. h. Kinder ab 6 bis unter 15 Jahre), die die 1. Klasse nutzen wollen, gelten als ein Erwachsener. Ein einzelnes Kind, das die 1. Klasse nutzen möchte, erhält hierzu keine Ermäßigung.

Für die Nutzung von Tagestickets Kind als Zuschlags-Fahrausweise gilt: Sofern die vertrieblichen Möglichkeiten gegeben sind, mindestens jedoch im personenbedienten Vertrieb der DB AG, genügt für den Kauf der Zusatzkarte die Preisstufe der bei der DB AG zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für Jedermann), 9-Uhr-Monatskarten (für Jedermann), Jahres-Abos (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), Job-Tickets, Eltern-Spar-Karten, bzw. Senioren-Abos können – mit Ausnahme für Stadttarif-Preisstufen – monatsbezogene Zuschlagsfahrausweise gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der jeweiligen Zeitkarte.

Für die Benutzung der 1. Klasse mit Jahres-Abos (für Jedermann), 9-Uhr-Jahres-Abos (für Jedermann), Job-Tickets, Eltern-Spar-Karten oder Abos 63 plus/Senioren-Abos wird – mit Ausnahme für Stadttarif-Preisstufen – eine ermäßigte 1.-Klasse-Fahrtberechtigung gewährt, wenn der 1.-Klasse-Zuschlag in das Fahrausweis-Abonnement integriert wird.

Bei Fahrten mit einer naldo-Zeitkarte (siehe Nr. 4.2, jedoch nicht bei einer Zeitkarte, die keinen Übergang in die 1. Klasse gestattet) über den örtlichen Geltungsbereich hinaus (Anschlussfahrten, siehe Nr. 5.15) darf mit einer bereits erworbenen 1.-Klasse-Fahrtberechtigung in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis (Anschlussfahrtschein) die 1. Klasse auch bei der Anschlussfahrt benutzt werden (gilt analog auch für solche Fahrten in Gegenrichtung).

6.3. Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).

7. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, sonstigen Mobilitätshilfen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

8. Beförderungsentgelte für Tiere und Sachen

8.1. – nicht mehr belegt –

8.2. Fahrräder (nicht zusammengeklappt) u. dgl.

Fahrräder können im Rahmen der bestehenden Regelungen der Verkehrsunternehmen zur Fahrradmitnahme grundsätzlich zum Preis eines Einzelfahrscheins Kind (siehe Nr. 5.1) oder eines Tagestickets Kind (siehe Nr. 5.4.1) mitgenommen werden, sofern nicht die Fahrradmitnahme unentgeltlich angeboten wird (die jeweils aktuelle Übersicht mit allen Angeboten der unentgeltlichen Fahrradmitnahme ist unter www.naldo.de abrufbar).

Alternativ hierzu können auch die in den Nr. 5.4.2+5.5+5.8.1 und Anlage 5 D Nr. 1.2 aufgeführten Fahrrad-Mitnahmeregelungen unentgeltlich genutzt werden.

Generell gilt für Personen, die mit Fahrausweisen des naldo-Tarifs unterwegs sind, zwischen 20.00 Uhr und 5.00 Uhr Folgetag keine Entgeltspflicht für die Fahrradmitnahme.

Im Falle einer Fahrradmitnahme vor 20.00 Uhr und Ausstieg nach 20.00 Uhr (gemäß Fahrplan) endet die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme an der Haltestelle, die zuerst nach 20.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Im Falle einer Fahrradmitnahme nach 5.00 Uhr mit Einstieg vor 5.00 Uhr beginnt die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme ab der Haltestelle, die zuletzt nach 5.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Für Personen, die im Schienenverkehr mit Fahrausweisen des naldo-Tarifs unterwegs sind, besteht die Entgeltspflicht für die Fahrradmitnahme nur montags bis freitags an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr.

Im Falle einer Fahrradmitnahme montags bis freitags an Werktagen vor 6.00 Uhr und Ausstieg nach 6.00 Uhr (gemäß Fahrplan) beginnt die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme ab der Haltestelle, die zuletzt vor 6.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Im Falle einer Fahrradmitnahme montags bis freitags an Werktagen mit Einstieg zwischen 6.00 Uhr und Ausstieg nach 9.00 Uhr endet die Entgeltspflicht der Fahrradmitnahme an der Haltestelle, die zuerst nach 9.00 Uhr fahrplanmäßig angefahren wird.

Bei Schienenersatzverkehre („SEV“) dürfen grundsätzlich keine Fahrräder mitgenommen werden (unabhängig von Tag und Uhrzeit).

Im Schienenverkehr des ZÖA dürfen Fahrräder montags bis freitags an Werktagen nicht in Fahrtrichtung Tübingen zwischen 6.00 Uhr und 9.00 Uhr mitgenommen werden.

Bei Fahrten mit Zügen der Produktklasse IC (Intercity; auf der Kursbuchstrecke (KBS) 740 im Abschnitt Ergenzingen – Herrenberg) ist die Mitnahme von Fahrrädern reservierungspflichtig; dies ist entgeltpflichtig. Es gelten die hierfür gültigen Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB), so dass hierfür ausschließlich DB-Tarif zur Anwendung kommt.

Im Übrigen gilt die Anlage 1 der naldo-Beförderungsbedingungen („Besondere Beförderungsbedingungen zur Mitnahme von Fahrrädern und Elektrokleinstfahrzeugen“) sowie bzgl. zusammengeklappten Falträdern und zusammengeklappten leichten und kleinen E-Tretrollern zudem Nr. 8.3.

Sowohl für schwere und größere E-Tretroller sowie für nicht zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller (siehe jeweils Anlage 1 Nr. 5 der naldo-Beförderungsbedingungen) als auch für nicht zusammengeklappte City-/Jump-Roller/Kickboards und für nicht zusammengeklappte Falträder gelten dieselben tariflichen Bestimmungen wie für Fahrräder.

8.3. Sonstige Sachen und Tiere

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, sonstige Mobilitätshilfen, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten, Musikinstrumente, zusammengeklappte City-/Jump-Roller/Kickboards, zusammengeklappte Falträder, zusammengeklappte leichte und kleine E-Tretroller (siehe Anlage 1 Nr. 5.a naldo-Beförderungsbedingungen) und ein Stück Traglast (größeres Gepäckstück oder größerer Gegenstand) sowie kleine Tiere in Behältern, deren Mitnahme zugelassen ist, und generell Hunde, deren Mitnahme zugelassen ist, dürfen unentgeltlich mitgeführt werden, sofern vom einzelnen Fahrgast alleine getragen bzw. alleine mitgeführt.

Ansonsten, insbesondere bei Mitnahme von sperrigem Gut sowie bei Zweckentfremdung von Kinderwagen/Krankenfahrstühlen/sonstigen

Mobilitätshilfen (z. B. zum Transport von Gepäck bzw. Tieren), ist ein Einzelfahrschein Kind (siehe Nr. 5.1) oder ein Tagesticket Kind (siehe Nr. 5.4.1) der entsprechenden Preisstufe zu lösen.

Im Übrigen wird jeweils insbesondere auf §§ 11+12 naldo-Beförderungsbedingungen verwiesen.

9. Sonstige Angebote

9.1. Kombitickets

Der naldo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern u. dgl. abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem naldo), die es deren Besuchern ermöglicht, mit der Eintrittskarte o. dgl. den naldo zu nutzen. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

9.2. Unentgeltliches oder preisreduziertes ÖPNV-Angebot

Der naldo kann Kooperationen mit Dritten abschließen, die eine unentgeltliche oder eine preislich reduzierte Nutzung des ÖPNV ermöglichen, sofern der Dritte die entstehenden Fahrgeldausfälle übernimmt. Die Kooperation kann auf bestimmte Personengruppen begrenzt werden. Die räumliche und zeitliche Gültigkeit wird im jeweiligen Vertrag festgelegt.

Zur Neukundengewinnung oder zugunsten einer verbesserten Kundenbindung kann naldo an eine bestimmte Kundengruppe vorübergehend preislich reduzierte oder unentgeltliche Fahrkarten ausgeben oder zugunsten dieser Kundengruppe von einzelnen tariflichen Regelungen abweichen.

10. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des naldo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), kommt grundsätzlich der Baden-Württemberg-Tarif (bwtarif; siehe Nr. 12.2) zur Anwendung. Ist dies nicht der Fall, geben die Verkehrsunternehmen mit ein-/ausbrechenden Linien eigene Haustarif-Fahrausweise aus. Eine lückenlose Stückelung von naldo-Fahrausweisen (Ausnahme naldo-Anschlussfahrtscheine; siehe Nr. 5.15) mit anderen Tarifen (bwtarif, Haustarife und/oder Verbundtarife benachbarter Verbünde) ist alternativ zulässig.

11. Übergangs- und Transitregelungen zu und von benachbarten Verbänden

Im Falle einer nachfolgend dargestellten Anerkennung eines Nachbarverbundtarifs werden bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) teilweise vorhandene Mitnahmeregelungen des Nachbarverbundtarifs dergestalt begrenzt, dass pro Fahrausweis eines Nachbarverbunds keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Darüber hinaus finden bei Anmeldeverkehre mit geringer Beförderungskapazität, die in tariflichen Übergangsbereichen zu Nachbarverbänden (siehe Anlage 2: grüne und orange markierte Waben) verkehren und nicht von den Landkreisen Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen oder Zollernalbkreis bestellt sind, die nachfolgenden Übergangsregelungen von Nr. 11 grundsätzlich keine Anwendung.

11.1. VVS (Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum VVS – insbesondere hinsichtlich der im VVS-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 501 (Herrenberg), Nr. 511 (Bernhausen), Nr. 512 (Leinfelden-Echterdingen), Nr. 531 (Neuffen) und Nr. 532 (Beuren) einschließlich der naldo-Wabengrenzen Nr. 591 (Kayh), Nr. 592 (Flughafen Stuttgart), Nr. 593 (Kohlberg/Kappishäusern), Nr. 594 (Bempflingen), Nr. 595 (Bondorf) und Nr. 596 (Erkenbrechtsweiler/Hochwang) – gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird) gilt der Tarif des VVS.
- Der Tarif des VVS gilt ferner (sofern der Tarifbereich des VVS nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des VVS (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
 - KBS 740 (AVG + DB FV + DB Regio) im Abschnitt Herrenberg – Ergenzingen mit Start/Ziel außerhalb der naldo-Waben bzw. naldo-Wabengrenzen Nr. 501 (Herrenberg), Nr. 591 (Kayh) und Nr. 595 (Bondorf),
 - Linie 176 (WBG),
 - Linie 187 (Hausmann&Bauer),
 - Linie 188 (Hausmann&Bauer),
 - Linie 188A (Hausmann&Bauer),
 - Linie 189 (Hausmann&Bauer),
 - Linie 189A (Hausmann&Bauer),
 - Linie 805 (Schlienz-Tours),

- Linie 826 (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Leinfelden/Echterdingen,
 - Linie 826A (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Breitenstein/Echterdingen
 - Linie 828 (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Flughafen Stuttgart und
 - Linie X82 (FMO) im Abschnitt Dettenhausen – Flughafen Stuttgart.
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 740 (AVG + DB FV + DB Regio) im Abschnitt Herrenberg – Ergenzingen,
 - KBS 760 (SWEAG Bahn Stuttgart + DB Regio) im Abschnitt Bempflingen – Tübingen,
 - KBS 764 (ZÖA),
 - Linie 179 (WBG),
 - Linie 197 (Haussmann&Bauer) im Abschnitt Bempflingen – Metzingen,
 - Linie 199 (WBG) im Abschnitt Metzingen – Beuren,
 - Linie 776 (RAB/Klumpp/Süsser),
 - Linie 777 (RAB/Klumpp/Süsser) im Abschnitt Öschelbronn – Altingen,
 - Linie 791 (RAB),
 - Linie 792 (RAB),
 - Linie 794 (RAB),
 - Linie 826 (FMO)*,
 - Linie 826A (FMO) im Abschnitt Tübingen – Echterdingen*,
 - Linie 828 (FMO)*,
 - Linie 7627 (Weiss&Nesch),
 - Linie N80 (RAB)
 - Linie X3 (RSV) und
 - Linie X82 (FMO)*.
- *) Bei den Linien 826+826A+828+X82 gibt es hierbei folgende Einschränkungen: Bei verbundüberschreitenden Fahrten gilt der FMO-Haustarif. Alternativ hierzu werden zuschlagspflichtige naldo-Einzelfahrscheine (Erwachsener und Kind, aber keine Anschlussfahrscheine) sowie naldo-Tagestickets (Erwachsener, Kind und Gruppe) ausgegeben. Andere naldo-Fahrscheine werden nicht anerkannt. Die Freizeitregelungen von Schülerkarten und Eltern-Spar-Karten sowie von Inhabern eines Studierendenausweises werden nicht anerkannt.
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 187 (Haussmann&Bauer) im Abschnitt Grafenberg – Bempflingen,
 - Linie 191 (WBG) im Abschnitt Neuffen – Hohenneuffen – Beuren,

- Linie 192 (WBG),
- Linie 198 (WBG) im Abschnitt Kappishäusern – Kohlberg,
- Linie 773 (Däuble) im Abschnitt Herrenberg – Oberjesingen,
- Linie 774 (RAB/Klumpp/Süsser) im Abschnitt Herrenberg – Haslach,
- Linie 774A (RAB/Klumpp/Süsser) im Abschnitt Herrenberg – Haslach,
- Linie 775 (RAB) im Abschnitt Herrenberg – Kuppingen,
- Linie 779 (SWH),
- Linie 780 (SWH),
- Linie 781 (SWH),
- Linie 782 (SWH)
- Linie 790 (RAB/Klumpp/Süsser),
- Linie 794 (RAB),
- Linie N70 (RAB/Klumpp/Süsser) im Abschnitt Herrenberg – Bondorf,
- Linie N77 (FMO) und
- Linie X77 (RAB/Klumpp/Süsser) im Abschnitt Herrenberg (Kernstadt) und
- Linie X19 (Hausmann&Bauer) innerhalb Bempflingen.

Transitregelungen

- I.) Das Anschluss-StudiTicket des VVS berechtigt in Verbindung mit einem vgf-Studi-Ticket zur Fahrt (zusätzlich zum bwtariff-Abschnitt Eutingen-Ergenzingen) auf dem über naldo-Gebiet führenden Abschnitt Ergenzingen – Bondorf (- Herrenberg) (Zuglinie KBS 740 einschließlich IC-Züge). Analog hierzu berechtigt das Anschluss-Studi-Ticket der vgf in Verbindung mit einem VVS-StudiTicket ebenfalls zur Fahrt (zusätzlich zum bwtarif-Abschnitt Eutingen - Ergenzingen) auf dem über naldo-Gebiet führenden Abschnitt Ergenzingen –Bondorf (- Herrenberg) (Zuglinie KBS 740 einschließlich IC-Züge).
- II.) Sowohl bei der Linie 794 (RAB) an Sonn- und Feiertagen als auch bei der Linie N80 (RAB) führt der Linienabschnitt Tailfingen/Gültstein (VVS-Kerngebiet) - Kayh (VVS-Kerngebiet) über Altingen (naldo-Kerngebiet); hierbei ist es auch Fahrgästen mit dort im VVS-Kerngebiet gültigen VVS-Fahrausweisen gestattet, im Transit durch Altingen zu fahren.

11.2. move (Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum move - insbesondere hinsichtlich der im move-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 619 (Wellendingen), Nr. 620 (Rottweil) und Nr. 622 (Oberndorf am Neckar) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des move nicht verlassen wird) gilt der Tarif des move.
- Bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet gilt der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
 - Linie 337 (Maas) im Abschnitt Balingen - Rotenzimmern,
 - Linie 330 (RAB) und
 - Linie 7440 (SBG).
- Für die oben in Satz 1 aufgeführten Waben gilt zusätzlich:
 - Die Wabe Nr. 619 (Wellendingen) entspricht der Gemeinde Wellendingen und dem Stadtteil Rottweil-Neukirch.
 - Die Wabe Nr. 620 (Rottweil) entspricht der Stadt Rottweil (ohne die Stadtteile Hochwald und Neukirch), der Gemeinde Deißlingen (einschließlich Trossingen Bahnhof), Dietingen (ohne Teilorte), Villingendorf, Zimmern o. R. und Frittlingen.
 - Die Wabe Nr. 622 (Oberndorf am Neckar) entspricht der Stadt Oberndorf am Neckar (einschließlich aller Stadtteile), der Gemeinde Fluorn-Winzeln, der Gemeinde Epfendorf (ohne die Teilorte Talhausen, Trichtingen und Harthausen).

Die nachfolgend aufgeführten naldo-Fahrausweise werden (sofern sie eine entsprechende räumliche Gültigkeit aufweisen) auch auf allen anderen Bus- und Zuglinien des move in den naldo Waben 619, 620 und 622 anerkannt:

- Monatskarte,
- Kindergartenkind-Monatskarte,
- Schülermonatskarte,
- Tricky Ticket,
- Semesterticket,
- Anschluss-Semesterticket,
- Abo 25,
- Jahres-Abos,
- Eltern-Spar-Karten und
- Senioren-Abo / Senioren-Abo Partnerkarte.

Die Mitnahmeregelungen der Monatskarte, des Jahres-Abos (inkl. Job-Ticket) und des Senioren-Abo (inkl. Partnerkarte des Senioren-Abo) werden nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung der Eltern-Spar-Karten wird nicht anerkannt.

Die Freizeitregelung von Schülerzeitkarten (siehe Nr. 5.6.2 sowie Anlage 5B Nr. 2.3+2.5 und Anlage 5C Nr. 1.4) wird entsprechend den VVR-Regelungen anerkannt, d. h. sie können an Schultagen erst ab 14.00 Uhr genutzt werden.

Die Freizeitregelung für Inhaber von Studierendenausweisen (siehe Nr. 5.7) wird anerkannt.

11.3. vgf (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten von der/zu der vgf - insbesondere hinsichtlich der im vgf-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 634 (Empfingen), Nr. 635 (Horb) und Nr. 636 (Mühlen) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 691 (Mühlingen) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich der vgf nicht verlassen wird) gilt der Tarif der vgf.
- Der Tarif der vgf gilt ferner (sofern der Tarifbereich der vgf nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgender (verbundüberschreitender) Linie zum/vom restlichen Gebiet der vgf (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
 - KBS 774 (DB Regio) im Abschnitt Rottenburg – Horb und
- Linie 7626A (Edel). Darüber hinaus findet der vgf-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
 - Linie 1 (SWR / „robus“),
 - Linie 2 (SWR / „robus“),
 - Linie 3 (SWR / „robus“),
 - Linie 4 (SWR / „robus“),
 - Linie 5 (SWR / „robus“),
 - Linie 7626 (Edel),
 - Linie 7629 (Edel) und
 - Linie 7629A (Edel) im Abschnitt Felldorf – Börstingen.
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
 - KBS 774 (DB Regio) im Abschnitt Horb – Tübingen,
 - Linie 310 (RAB),
 - Linie 311 (RAB) und
 - Linie 319 (RAB).
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
 - Linie 70 (Vögele),
 - Linie 7401 (RVS),
 - Linie 7402 (RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen,
 - Linie 7408 (RVS),
 - Linie 7626A (Edel),
 - Linie A7 (POG/RVS) ohne Anmeldeverkehr und
 - Linie F8 (POG/RVS) im Abschnitt Horb – Empfingen ohne Anmeldeverkehr.

Zu (Landkreis-Tübingen-Linienbündel-West2-)Haustarif-/ bwtarif-Schülermonatskarten des VU Edel mit Ziel Rottenburg kann eine Schüler-Freizeitkarte unentgeltlich ausgegeben werden, die ab 13.30 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und an den vom Land Baden-Württemberg einheitlich für alle Schulen festgesetzten Ferientagen ganztägig, jeweils bis 3.00 Uhr am Folgetag, zu Fahrten grundsätzlich auf allen Bus- und Zuglinien im gesamten Verbundraum der vgf sowie des naldo in der Wabe 112 (Rottenburg) – einschließlich der Wabengrenzen Nr. 18 (Ergenzingen), Nr. 193 (Hirrlingen), Nr. 194 (Poltringen) und Nr. 595 (Bondorf) – gültig ist. An beweglichen Ferientagen (z. B. Faschingsferien) gilt diese Schüler-Freizeitkarte ab 13.30 Uhr. Die Schüler-Freizeitkarte ist nur zusammen mit der Haustarif-/bwtarif-Schülermonatskarte gültig.

Transitregelungen

Für Anschluss-Studi-Tickets der vgf in Verbindung mit VVS-StudiTickets sowie für Anschluss-StudiTickets des VVS in Verbindung mit vgf-Studi-Tickets gelten die in Nr. 11.1 diesbezüglich aufgeführten Transitregelungen Ziffer I.

11.4. DING (Donau-Iller-Nahverkehrsverbund)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum DING - insbesondere hinsichtlich der im DING-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 901 (Laichingen), Nr. 902 (Hütten), Nr. 903 (Schelklingen), Nr. 910 (Riedlingen) und Nr. 911 (Langenenslingen) einschließlich den naldo-Wabengrenzen Nr. 991 (Ertingen) und Nr. 992 (Neufra) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) gilt der Tarif des DING.
- Der Tarif des DING gilt ferner (sofern der Tarifbereich des DING nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des DING (einschl. den oben in Satz 1 aufgeführten Waben):
 - KBS 755 (DB Regio) im Abschnitt Herbertingen – Riedlingen; dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
 - KBS 759 (SAB) im Abschnitt Münsingen – Schelklingen,
 - Linie 30 (Bayer),
 - Linie 260 (RAB/SVL) im Abschnitt Zwiefalten – Riedlingen,
 - Linie 265 (RAB/SVL),
 - Linie 270 (Diesch KG),

- Linie 280 (Diesch GmbH),
 - Linie 331 (Bayer),
 - Linie 333 (RAB/SVL),
 - Linie 335 (RAB/SVL),
 - Linie 343 (RAB) im Abschnitt Böhringen – Laichingen,
 - Linie 393 (RAB) im Abschnitt Herbertingen – Riedlingen; dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen);
 - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen - Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet); dies gilt jedoch nicht bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen); und
 - Linie X340 (RAB) im Abschnitt Böhringen – Laichingen.
- Darüber hinaus findet der DING-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- KBS 753 (DB Regio) im Abschnitt Herbertingen – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet),
 - Linie 268 (RAB/SVL) ohne Start/Ziel Ehestetten,
 - Linie 290 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet),
 - Linie 415 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 419 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Hundertsingen,
 - Linie 420 (Reisch / „Stadtbus“),
 - Linie 470 (Frankenhauser),
 - Linie 7566 (RAB) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 7567 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet),
 - Linie 7567.1 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau/Eichstegen – Aulendorf (teilweise bodo-Kerngebiet) und
 - Linie 7570 (RAB) (teilweise bodo-Kerngebiet).
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 755 (DB Regio) im Abschnitt Riedlingen – Beuron; dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
 - KBS 759 (SAB),
 - Linie 260 (RAB/SVL),
 - Linie 265 (RAB/SVL),

- Linie 333 (RAB/SVL),
 - Linie 334 (RAB/SVL), jedoch nur innerhalb Laichingen (Kernort) und Schelklingen (Kernort),
 - Linie 335 (RAB/SVL) im Abschnitt Breithülen – Münsingen sowie innerhalb Laichingen (Kernort),
 - Linie 343 (RAB).
 - Linie 390 (HzL),
 - Linie 393 (RAB); dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen),
 - Linie 7573 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen – Altshausen (teilweise bodo-Kerngebiet); dies gilt insbesondere bei Start und Ziel innerhalb der oben in Satz 1 aufgeführten Waben und der naldo-Wabe Nr. 446 (Bad Saulgau) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 495 (Herbertingen); und
 - Linie X340 (RAB).
- Der naldo-Tarif findet darüber hinaus auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 218 (Walk) im Abschnitt Riedlingen – Binzwangen und
 - Linie 346 (RAB/SVL) im Abschnitt Westerheim – Laichingen,
- Der naldo-Tarif findet auch Anwendung, wenn bei Fahrten im naldo-Gebiet die Waben Nr. 910, 911, 991 bzw. 992 durchfahren werden.

11.5. bodo (Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbund)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum bodo – insbesondere hinsichtlich der im bodo-Kerngebiet sich befindlichen naldo-Waben Nr. 801 (Überlingen), Nr. 804 (Altshausen) und Nr. 805 (Aulendorf) einschließlich der naldo-Wabengrenze Nr. 891 (Hoßkirch/Königsegwald) - gelten folgende Regelungen:

- Im Binnenverkehr dieser Waben und zwischen diesen Waben (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) gilt der Tarif des bodo.
- Der Tarif des bodo gilt ferner (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) bei Fahrten auf allen Bus- und Zuglinien in der Wabe Nr. 448 (Pfullendorf) zum/vom restlichen Gebiet des bodo (einschl. der Wabe Nr. 801).
- Der bodo-Tarif findet auch Anwendung (sofern der Tarifbereich des bodo nicht verlassen wird) bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zum/vom restlichen Gebiet des bodo (einschl. der Wabe Nr. 801):
- KBS 753 (DB Regio) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf,

- KBS 754 (DB Regio),
 - Linie 40 (Bühler),
 - Linie 290 (Reisch),
 - Linie 640 (Bühler/RAB/Reisch),
 - Linie 7538/R70 (RAB),
 - Linie 7567 (RAB),
 - Linie 7570 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Aulendorf und
 - Linie 7573/R65 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau – Ravensburg.
- Darüber hinaus findet der bodo-Tarif auch Anwendung bei Umstieg auf/von folgenden Linien:
- Linie 270 (Diesch KG) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 280 (Diesch GmbH) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 415 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 419 (Reisch) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 420 (Reisch / „Stadtbus“),
 - Linie 470 (Frankenhauser) innerhalb Bad Saulgau (Kernort),
 - Linie 800 (RAB)
 - Linie 7558 (RAB) und
 - Linie 7566 (RAB) innerhalb Bad Saulgau (Kernort).
- Ansonsten gilt bei Fahrten auf allen Buslinien in den bodo-Zonen Nr. 24 und Nr. 25 einschließlich der bodo-Zonengrenze Nr. 123 zum/vom restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird.
- Die Wabe Nr. 801 (Überlingen) entspricht den bodo-Zonen Nr. 24 und Nr. 25 einschließlich der bodo-Zonengrenze Nr. 123.
- Darüber hinaus gilt bei Fahrten auf folgenden (verbundüberschreitenden) Linien zwischen den oben in Satz 1 aufgeführten Waben und dem restlichen naldo-Gebiet der Tarif des naldo, sofern das Tarifgebiet des naldo nicht verlassen wird:
- KBS 753 (DB Regio)
 - KBS 754 (DB Regio),
 - Linie 290 (Reisch) im Abschnitt Bad Saulgau – Altshausen,
 - Linie 7567 (RAB),
 - Linie 7567.1 (RAB) im Abschnitt Bad Saulgau/Eichstegen – Aulendorf,
 - Linie 7570 (RAB) und
 - Linie 7573/R65 (RAB) im Abschnitt Ertingen – Herbertingen – Altshausen.
- Das bodo-Fahrausweisangebot „ECHT BODENSEE CARD (EBC)“ wird auch im naldo-Kerngebiet auf der Linie 500 (KVB/RAB / „Regiobus Donau-Bodensee“) anerkannt.
- Darüber hinaus werden an Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a (SWEG / „Biberbahn“) sämtliche netzweit gültige bodo-Tageskarten einschließlich der „ECHT BODENSEE CARD (EBC)“

- (1) auf der KBS 732a (SWEG / „Biberbahn“) zwischen den Bahnhöfen Mengen und Stockach,
- (2) auf der Linie 102 (KVB) im Abschnitt Pfullendorf – Meßkirch/Rohrdorf („Campus Galli“),
- (3) auf der Linie 600 (KVB / „Regiobus“) im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) und
- (4) auf der Linie 643 (Beck / „Naturpark-Bus Obere Donau“) im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“)

anerkannt.

11.6. VHB (Verkehrsverbund Hegau-Bodensee)

Übergangsregelungen

Für verbundüberschreitende Fahrten vom/zum VHB ausschließlich bei Fahrt mittels der KBS 732a (SWEG / „Biberbahn“) gelten folgende Regelungen:

- Sämtliche netzweit gültige naldo-Tagestickets (siehe Nr. 5.4) und die naldo-Gästekarte Schulaustausch (siehe Nr. 5.11) berechtigen auch zur Fahrt bis/von Bahnhof Stockach.
- Sämtliche netzweit gültige VHB-Tages-Tickets einschließlich der „Bodenseecard West“ werden zur Fahrt bis/von Bahnhof Mengen sowie sämtliche netzweit gültige bodo-Tageskarten einschließlich der „ECHT BODENSEE CARD (EBC)“ zwischen den Bahnhöfen Mengen und Stockach (siehe Nr. 11.5) anerkannt.
- Darüber hinaus werden an Fahrtagen (mit Gültigkeitsbegrenzung auf 23.59 Uhr) der KBS 732a (SWEG / „Biberbahn“) sämtliche netzweit gültige VHB-Tages-Tickets einschließlich der „Bodenseecard West“ auch auf der Linie 600 (KVB / „Regiobus“) und auf der Linie 643 (Beck / „Naturpark-Bus Obere Donau“) jeweils im Abschnitt Meßkirch – Rohrdorf („Campus Galli“) anerkannt.

12. Verbundüberschreitende Angebote

Im Falle einer nachfolgend dargestellten Anerkennung eines verbundüberschreitenden Angebots werden bei Einsatz eines Fahrzeugs mit geringer Beförderungskapazität (z. B. insbesondere bei Anmeldeverkehren bei Einsatz eines PKW oder eines PKW-ähnlichen Fahrzeugs) teilweise vorhandene Mitnahmeregelungen des verbundüberschreitenden Angebots dergestalt begrenzt, dass pro Fahrausweis eines verbundüberschreitenden Angebots keine Überschreitung der Beförderungskapazität eintritt.

Die nachfolgend dargestellte Anerkennung von verbundüberschreitenden Angeboten erstreckt sich nicht auf die in Anlage 7 aufgeführte Anmeldeverkehre mit eingeschränkter Fahrausweisgültigkeit bzw. gesonderten Tarifbestimmungen.

12.1. - nicht mehr belegt -

12.2. Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif)

Auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten werden Fahrausweise des Baden-Württemberg-Tarifs (bwtarif) im Rahmen der bwtarif-Beförderungsbedingungen und bwtarif-Tarifbestimmungen anerkannt (siehe www.bwtarif.de); dies betrifft insbesondere:

- Relationsbezogene Einzelfahrausweise (Einfache Fahrt, Fahrkarte zur Weiterfahrt und Gruppenkarte, jeweils auch als Hin- und Rückfahrt),
- Kulturbahn-Tickets (im naldo jedoch nur auf der KBS 774 (RAB) gültig),
- MetropolTagesTickets,
- MetropolTagesTickets PLUS,
- Baden-Württemberg-Tickets Tag,
- Baden-Württemberg-Tickets Nacht,
- Baden-Württemberg-Tickets Young
- bwTAG
- Kombitickets Europa-Park Rust,
- Kombitickets Insel Mainau,
- Kombitickets Landesmesse Stuttgart und
- Schüler-Ferien-Tickets sowie auch die
- Deutschlandticket-Zusatzoption 1. Klasse BW.

12.3. - nicht mehr belegt -

12.4. BahnCard 100

Inhaber der von der Deutschen Bahn AG (DB) ausgegebenen BahnCard 100 sind berechtigt, in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte im Gebiet der Stadt Reutlingen sowie im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A) zu beliebig häufigen Fahrten zu nutzen. Das Gebiet der Stadt Reutlingen entspricht der Gemarkung der Stadt Reutlingen einschließlich aller Teilorte und einschließlich der Industriegebiete Mark West und Mahden.

Mitnahmeregelungen der DB finden keine Anwendung. Es darf jedoch die Regelung von Nr. 3.3 Satz 3 angewendet werden.

Die Kombinationen der BahnCard 100 mit Anschlussfahrtscheinen (siehe Nr. 5.15) ist nicht möglich.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Erwerb und Nutzung von BahnCards (BahnCard) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von BahnCards (Internet).

12.5. City-Ticket

Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB) mit aufgedrucktem (Hinfahrt-)Zielbahnhof

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) oder
 - Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte und Unterjesingen Sandäcker),
- die darüber hinaus auch mit dem Zusatz "+City" beim aufgedruckten Zielbahnhof versehen sind, berechtigen nach Ankunft am jeweiligen Zielbahnhof

- an dem auf dem DB-Fahrausweis angegebenen Reisedatum bzw.
- bei Fahrtunterbrechungen nur an dem Tag des letzten Zangenabdrucks auf dem Fahrausweis

in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zur Weiterfahrt in Richtung auf das endgültige Fahrtziel entsprechend des Zielbahnhofs

- entweder im Gebiet der Stadt Reutlingen (siehe Nr. 12.4 Satz 2.)
- oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A)

einmalig zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten solcher Fahrausweise ist auch die Rückfahrt (einmalige Fahrt am angegebenen Rückreisedatum bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zum Bahnhof im Gebiet der Stadt Reutlingen bzw. zum Bahnhof im Gebiet des Stadttarifs

Tübingen) auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten möglich.

Fahrausweise der DB mit aufgedrucktem Startbahnhof

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) oder
 - Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte, Unterjesingen Sandäcker),
- die darüber hinaus auch mit dem Zusatz "+City" beim aufgedruckten Startbahnhof versehen sind, berechtigen an dem auf dem DB-Fahrausweis angegebenen Reisedatum in den Verbundtarif einbezogene Linien bzw. Linienabschnitte bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) zur Fahrt zum aufgedruckten Startbahnhof entsprechend des Startbahnhofs
- entweder im Gebiet der Stadt Reutlingen (siehe Nr. 12.4 Satz 2)
 - oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A)

einmalig zu nutzen.

Bei Rückfahrkarten solcher Fahrausweise ist auch die Rückfahrt (einmalige Fahrt am angegebenen Rückreisedatum bis Betriebsschluss (ggf. einschließlich Nachtverkehrslinien) vom Bahnhof in das Gebiet der Stadt Reutlingen bzw. in das Gebiet des Stadttarifs Tübingen) auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten möglich.

Eine solche City-Ticket-Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB-Fahrausweises.

Die Kombination der City-Ticket-Fahrtberechtigung mit Anschlussfahr-scheinen (siehe Nr. 5.15) ist nicht möglich.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Beförderungsbedingungen für Personen durch DB-Unternehmen (BB Personenverkehr) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet).

12.6. - nicht mehr belegt -

12.7. City mobil

„City mobil“-Fahrausweise der Deutschen Bahn AG (DB) werden für die Zielbahnhöfe

- Reutlingen (Hauptbahnhof, Reutlingen-West, Betzingen und Sondelfingen) und
- Tübingen (Hauptbahnhof, Tübingen West, Lustnau, Derendingen, Unterjesingen Mitte und Unterjesingen Sandäcker)

ausgeben; diese Fahrausweise gelten am aufgedruckten Gültigkeitsdatum auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten entsprechend des Zielbahnhofs

- entweder im Gebiet der Wabe Nr. 220 (Reutlingen) - einschließlich den Wabengrenzen Nr. 195 (Mark West) und Nr. 294 (Walddorf) –
- oder im Gebiet des Stadttarifs Tübingen (= Preisstufe 11, siehe Anlage 5A).

„City mobil“-Fahrausweise sind nur in Verbindung mit dem dazu gehörigen DB-Fahrausweis (auch als Rückfahrkarte möglich) gültig, der bei einer Fahrausweiskontrolle vorzuzeigen ist.

Bei City-mobil-Fahrtberechtigungen für eine Einzelfahrt gelten im Übrigen die Regelungen von Nr. 5.1, bei City-mobil-Fahrtberechtigungen in Form einer Tageskarte gelten im Übrigen die Regelungen von Nr. 5.4.1.

Ansonsten gelten die jeweils gültigen DB-Beförderungsbedingungen für Personen durch DB-Unternehmen (BB Personenverkehr) sowie die jeweils gültigen DB-Bedingungen für den Internet-Verkauf von Fahrkarten (Internet).

12.8. Gästekarte Schwäbische Alb („AlbCard“)

Mit Ausnahme der Waben (bzw. Wabengrenzen) Nr. 501+508-512+592+619+620+622+634-637+801+804+805 werden vom Schwäbischen Alb Tourismusverband e. V. (SAT) ausgegebene Gästekarten Schwäbische Alb, sogenannte „AlbCards“ (siehe www.schwaebischealb.de), analog Nr. 5.4.1 (Tagestickets) auf in den Verbundtarif einbezogenen Linien bzw. Linienabschnitten anerkannt.

12.9. Deutschlandticket

12.9.1. Allgemeinverbindliche Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

„1. Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbände, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbe- reich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbe-
reich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen
Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der
teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landes-
tarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche
mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unter-
nehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Aus-
land liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit
Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-ge-
setzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42
und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter
den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein
zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu
touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket
ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen
(z. B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungs-
bereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgege-
ben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher
Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen
sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahraus-
weis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben. Das
Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die
das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereit-
stellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen
Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Pa-
pierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket aus-
gegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat.
Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und
bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von
Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt 49,00 € pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölf-fachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de."

12.9.2. Bedingungen der vertragshaltenden Verkehrsunternehmen im naldo für die Ausgabe des Deutschlandtickets

12.9.2.1. Beginn

Das Deutschlandticket kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 15. des Vormonats die entsprechende Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat bei der naldo-vertragshaltenden Ausgabestelle vorliegt. Diese Fristsetzung verkürzt sich beim Erwerb über das naldo-Kundenportal (www.abos.naldo.de) als Ausgabemedium Handyticket über die „Wohin-Du-Willst“-App auf den drittletzten Tag des Vormonats.

Die Bestellung bei einer naldo-vertragshaltenden Ausgabestelle liegt nur dann vor, wenn eine Online-Bestellung über abos.naldo.de erfolgt bzw. der entsprechende naldo-Bestellschein vollständig ausgefüllt bei einem naldo-Abocenter eingereicht wird.

Der Abonnementvertrag kommt vorbehaltlich einer positiv ausgefallenen Bonitätsprüfung mit Zusendung der Fahrkarten zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt.

Der monatliche Einzugsbetrag ist im Voraus in einer Summe zu entrichten. Dazu muss das ausgebende Unternehmen ermächtigt werden,

diesen Betrag bis auf weiteres vom Girokonto eines Geldinstitutes einzuziehen. Der Kunde verpflichtet sich, ab jedem 15. des Vormonats den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto bereitzuhalten. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrags bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

12.9.2.2. Beendigung

Die Wirksamkeit einer Kündigung tritt erst dann ein, wenn noch nicht genutzte Papiertickets bis einschließlich des 5. Kalendertags nach Ablauf des letzten Abonnementmonats der Ausgabestelle vorliegen. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Papiertickets der naldo-vertragshaltenden Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt. Bei Einsendung auf dem Postweg sind die noch nicht genutzten Papiertickets möglichst per Einschreiben an die Ausgabestelle zu schicken.

Die Wirksamkeit der Kündigung schließt nicht aus, dass aus zeitlich bedingten technisch-organisatorischen Gründen noch ein automatisierter Lastschrifteinzug für den ersten bereits gekündigten Monat erfolgen kann; in einem solchen Falle erfolgt dann unaufgefordert bis spätestens einen Monat nach der Kündigung eine Rückzahlung auf das Konto des Abonnenten.

12.9.2.3. Fehlende Kontodeckung

Ist der Einzug der monatlichen Fahrkartenpreise mangels Kontodeckung nicht möglich oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Deutschlandticket-Abonnement vom naldo-vertragshaltenden ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastgebühren sind vom Kunden zu tragen. Durch die Kündigung werden die Fahrkarten ungültig. Sie sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe des aktuell gültigen Preises für das Deutschlandticket für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Fahrkarten verweigert wird.

Ist der Abonnent nicht gleichzeitig Inhaber des im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontos, so haften Abonnent (bzw. ggf. dessen gesetzlicher Vertreter) und Kontoinhaber für alle aus dem Abonnementvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen als Gesamtschuldner.

12.9.2.4. Änderungen des Abonnements

Änderungen von Name, Adresse und IBAN bzw. BIC (neues SEPA-Lastschriftmandat) oder andere das Abonnement berührende Angaben sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich; sie sind vom Kunden unverzüglich, jedoch bis spätestens zum 15. des Vormonats, mitzuteilen.

12.9.2.5. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung von bei einem naldo-vertragshaltenden Verkehrsunternehmen erworbenen Deutschlandtickets erhält der Fahrgast gegen ein Entgelt von 6,00 € Ersatzkarten; bei Wiederauffinden sind die ursprünglichen Papiertickets unverzüglich zurückzugeben.

Die Ausstellung von Ersatz-Papiertickets erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte Papiertickets sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben.

Dem Fahrgast wird der Nachweis gestattet, dass ein Verwaltungsaufwand überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

12.9.3. Zusatzregelungen für die Stadt Tübingen

Bürger mit Wohnsitz in der Stadt Tübingen (einschließlich Stadtteile) können ein durch die Stadt Tübingen ermäßigtes Deutschlandticket erwerben. Bei der Bestellung ist die Berechtigung durch einen Personalausweis oder durch die Meldebescheinigung nachzuweisen.

Die Deutschlandticket-Zusatzoption naldo-Plus (siehe Nr. 5.18) ist in Kombination mit dem ermäßigten Deutschlandticket der Stadt Tübingen nicht möglich.